

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Bier und siebenzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Sammstags den 21. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat 6. July.

(Fortsetzung.)

Der Senat erhält den Beschluss, dem zufolge das Direktorium eingeladen ist, den Verfasser der Bürkli schen Zürcher Zeitung, wegen von ihm durch seine Zeitung verbreiteten, beunruhigenden Lügen und verläumperischen Anzeigen, durch den öffentlichen Anklager belangen, und als Verläumper bestrafen und zum öffentlichen Widerruf in seinem eignen Blatt verurtheilen zu lassen. Rubli findet den Beschluss nur zu gelind, da dieser Verfasser immer in seinem Blatt gegen die Sache der Freiheit geschrieben hat; er glaubt es wäre gut ihm sein Handwerk ein wenig zu verzulegen; doch will er den Beschluss annehmen. Ruepp spricht für Annahme. Bünndt findet den Beschluss zu gelind; er glaubt man sollte den Bürkli mit 24 Husaren hieher führen lassen, um vor den gesetzgebenden Räthen Abbitte zu thun. Muret wünscht eine Kommission. Hornerod hält den Beschluss für unkonstitutionell, da derselbe den gesetzgebenden Körper zum öffentlichen Anklager macht; er tragt auf motivierte Verwerfung an, indem das Direktorium schon von selbst Pflicht habe, für die öffentliche Ruhe zu sorgen. Läflechere, da sich der Verfasser als Verläumper gezeigt hat, soll er auf dem gesetzlichen Wege beklagt und bestraft werden. — Muret, Rubli, Neding, Duc und Hocheler werden in eine Kommission geordnet, die morgen über den Beschluss berichten soll.

Ein Vorstellungsschreiben, in Betreff der Feudalrechte usw. einem B. Deputes. Kanton Zeman, wird vorgelegt; das Secretariat soll einen deutlichen Auszug daraus fertigen, der in einigen Tagen konne verlesen werden.

Auf Antrag eines Mitglieds erhält der Oberschreiber den Auftrag, Erkundigungen einzuziehen, ob vom Direktorium wegen des Gehalts der Repräsentanten noch nichts verfügt worden sey.

Auf Murets Antrag wird der Präsident ein geladen, den Präsident des grossen Räthes schriftlich

zu ersuchen, dem Secretariat dieses Räthes eine genauere und schnellere Mittheilung der Actenstücke, Schriften u. s. w. aufzutragen.

Das Direktorium lädt zur Feyer des 14. Juliius ein. Auf Murets Antrag wird sogleich ein Verzeichniß derjenigen Mitglieder, die an dieser Feyer Theil nehmen wollen, aufgesetzt.

Küth i. v. Sol. tadeln die dem heutigen officiellen Blatte beigefügten Bücheranzeigen, die nicht das hin gehören. Der Oberschreiber soll dem Verleger darüber einen Verweis geben.

Grosser Rath. 7. July.

Wanchaud bemerkt, daß das gestern erkannte Fest des 14. July etwas übereilt bestimmt wurde, weil die Zeit zu Anordnung desselben zu kurz, und die Endte vorhanden ist; er begehrte daher, daß der Beschluss zurückgenommen werde. Bourgois will das Dekret beibehalten. Weber findet die Zeit ebenfalls zu kurz, und der Landarbeiten wegen unschicklich; zudem seyen jetzt solche Volksversammlungen unthunlich; er glaubt daher, wir sollen das Fest im Namen des Volks, und auf unsre Kosten hin feyern. Secretan: Es sey unschicklich einen solchen Beschluss zurückzunehmen; die Zeit sey nicht zu kurz, und das Fest soll nicht kostbar seyn. Michel findet durchaus nicht schicklich sich jetzt schon mit Volksfesten abzugeben; wir sollen Witwen und Waisen unterstützen, und uns untereinander selbst freuen. Escher sagt: Er war gestern so erstaunt über dieses Ausuchen des Direktoriums, daß er nicht gleich einen Gegenvorschlag machen konnte, denn wenn das Fest ein öffentliches Fest seyn soll, so sollen nicht blos durch Unterschriften die Volksrepräsentanten dazu eingeladen werden; soll es aber nur ein Privatfest seyn, so ist es durchaus unschicklich, dazu durch eine öffentliche Bothschaft einladen zu lassen; eben so unschicklich aber wäre die Feyer eines Freiheitsfestes durch die öffentlichen Gewalten mit Ausschluß des Volks. Das abgeschlossne Volksfest sey freilich noch zu frühzeitig, aber anderseits die Aufnahme eines Beschlusses, besonders bei diesem Auslaß ganz unthunlich, daher begeht er Tagesordnung.

in der Erwartung, der Senat werde den Misgrif des grossen Rathes zurechtweisen. Kuhn findet den Gang den das Directorium einschlug, eben so unschicklich als Escher, glaubt aber, die Zeit sey zu einem Fest noch unschicklicher, so daß er das Dekret zurücknehmen, und über die gestrige Bothschaft des Directoriums zur Tagesordnung gehen will. Bourgois will ein ganz einfaches Fest feyern. Der gestrige Schluß wird zurückgenommen. Secretan fodert, daß der eben genommene Beschlüß auch wieder zurück genommen, und das Fest des 14. Julius gefeiert werde. Carrard folgt, weil es durchaus unpolitisch wäre, den Beschlüß eines solchen Freiheitsfests zurück zu nehmen: er fodert Feyer dieses grossen Tages welchen ganz Europa feyern sollte. Weber findet das Fest durchaus unthunlich und gefährlich. Panchaud folgt Webern, und beharret. Hüssi fodert Abstimmung. Nun wird der gestrige Festbeschlüß bestätigt. Die Feudalrechte kommen an die Tagesordnung, und man fährt fort über den 4. S. der von Secretan vorgeschlagenen Redaktion des 10. S. des Feudalrechtsgutachtens sich zu berathen. Cartier sagt: Wenn wir 5 p. C. Interesse den Oligarchen bestimmen, so belasten wir nur den Armen. Kuhn glaubt, dieser Zins sey nicht so stark als die Grundzinse waren. Erlacher folgt Cartier, weil die Reichen abzahlen, und also nur die Armen zinzen werden. Kilchmann sagt: Wir können keinen höhern Zins bestimmen als bisher üblich war. Capani: Wenn wir 5 p. C. setzen, würden wir den Grundzinsbesitzern mehr bestimmen, als sie bisher, der Einziehungskosten wegen, bezogen haben. Egler: Wir sollen die Gesetze für die Armen und Reichen gleich machen: auch die Reichen zahlen nicht ab, weil sie lieber ihre Kapitalien in Handelshäuser geben, wo sie 6 p. C. erhalten, als Schulden abzahlen, für die sie nur 4 p. C. zinsen, er begeht also 5 p. C. Interesse für die Obligationen. Haas sagt: Man soll sich nicht durch die Armenvorstellungen hintergehen lassen; die Armen zahlen keine Grundzinse, und wir müssen in Rücksicht der Reichen für den Staat sorgen, er begeht also 5 p. C. Hüssi stimmt für 5 p. C. Interesse, weil nur die Reichen grosse Grundzinse zahlen, und diese zu 4 p. C. Interesse verzinset, nie abbezahlt werden: zugleich will er, daß die Gläubiger dieser Obligationen in 15 Jahren die Kapitalien aufzufinden können. Michel will diese Kapitalaufzündigung in 15 Jahren nicht annehmen, aber dagegen 5 p. C. Zins bestimmen; weil dieser Zins im Kanton Bern überall gebräuchlich war. Herzog sagt: Wir sollen uns nicht hinreissen lassen, durch ungerechtes Mitleiden; die Bodenzinseigentümmer verlieren hinlänglich, ohne daß man sie zwinge von ihrem Kapital nie Gebrauch machen zu können; dagegen sind 5 p. C. Zins zu stark: also begeht er daß nur 4 p. C. Interesse bestimmt, der Grundzins aber in zwei Jahren abgelöst, und nachher in fünf

Fahrterminen abbezahlt werde. Thorin stimmt für Hüssi, weil er keinen ärmeren Armen kennt als den Staat; aber dagegen will er in 15 Jahren das Kapital abzahlen lassen. Huber hätte der sofachen Abzahlung beigestimmt, wenn er gewußt hätte daß man nur zu 4 p. C. verzinset wollte; der Staat würde wenig Abzahlungen erhalten, wenn man ihm nur 4 p. C. zinsen müßte: hingegen will er diese Obligationen keineswegs unaufkündbar für den Gläubiger machen; in 15 Jahren will er Aufkündbarkeit haben, und wenn man dieses annimmt, so stimmt er für 4 p. C., sonst aber nicht. Es wird erkannt, diese Obligationen sollen in 15 Jahren ablöslich, und mit 5 p. C. Interesse verzinset werden.

Der 11. S. des Feudalrechtsgutachtens, welcher die seit 50 Jahren ohne bestimmte Rechtstitel eingeführte Grundzinse aufhebt, wird vorgenommen. Herzog will, daß nicht nur 50 jährige, sondern auch ältere Grundzinse, welche mit keinen Rechtstiteln bewiesen werden können, nicht entschädigt werden sollen. Huber will, daß nur die ganz neuen, nicht etwann umgeänderten Grundzinse unentschädigt bleiben sollen, und spricht wider Herzog, weil die alten Titel nicht mehr vorhanden sind, und also keine andern Beweise können gefordert werden, als die gewohnten Register. Kuhn findet den ganzen S. unnütz, denn die Grundzinse sind entweder durch Verträge oder durch Gewalt eingeführt, die Aufhebung des letztern verstehe sich von selbst, und bedürfe keines besondern S. Die ersten aber können nicht, wie Herzog fodert, durch die Rechtstitel selbst bewiesen werden, sondern man soll auch andere gültige Beweise annehmen. Broyle findet S. undeutlich, und fodert nähere Bestimmung desselben. Koch sagt, dieser S. sage soviel als: Wenn einer sein Gut vor zwei Jahren um einen Grundzins hingegaben, aber den Vertrag verloren hat, daß dann alles verloren sey, daher fodert er, daß jeder gesetzliche Beweis eines Grundzinses gültig sey; übrigens aber glaubt er, der S. könne ganz ausgelassen, und das gegen bestimmt werden, daß alle Grundzinse, welche auf ausschließliche Rechte gesetzt sind, aufgehoben seyn sollen. Herzog erklärt sich, daß er überhaupt nur irgend einen Beweis für die Grundzinse fodere, und glaubt, wir haben schon erklärt, daß Grundzinse die auf Ehehaften ruhen, losläufig seyn sollen: er will den ganzen 11. S. ausschreiben. Und der Werth stimmt für Kuhn und Koch, und will von Grundzinsen über Ehehaften erst absprechen wann von Ehehaften selbst die Rede ist. Solche Grundzinse, die auf Häuser gelegt wurden, weil sie auf zehnbares Land gebaut sind, fallen seiner Meinung nach, durch die Zehendens aufhebung weg. Kilchmann: Der S. verstehe Grundzinse, welche auf urbar gemachte Allmenten gelegt würden, daher begeht er bessere Bestimmung des S. Hüssi glaubt auch, der S. müsse geändert werden, wegen den Gründen Kilchmanns, er schlägt

dagegen eine bessere Redaktion vor. Schlimpf erzählt, daß in dem Kanton Sennis Grundzinsen seyen, die schon lange im Streit lagen, und jetzt seyen die Titel mit dem Abt von St. Gallen nach Wien verreist; er fordert also, daß ein unparteiisches Recht hierüber ab spreche. Grundzinsen die wegen Benutzung von Wassern o. d. g. aufgelegt wurden, sollen aufgehoben seyn. Elmlinger will auch, daß Grundzinsen, die vor 100 oder 200 Jahren aufgedrungen wurden, unentgeldlich wegfallen sollen. Secretan glaubt, der S. sey unnütz und also schädlich: er weiß nicht warum die Bestimmung von 50 Jahren da ist; weil jeder der die Ungerechtigkeit beweisen kann, frei seyn soll. Viele Grundzinsen haben keine Titel, und sind dennoch nicht ein registriert, diese sollen doch wohl bei behalten werden? der S. gäbe zu weitläufigen Prozessen Anlaß; er glaubt, jeder der sich ungerecht belastet fühle, werde sich von selbst melden. In Rücksicht der ehehaften Grundzinsen, will er abwarten bis die Kommission ein Gutachten hierüber vorgelegt. Couston folgt der Ausschreibung dieses S. als unnütz und schädlich. Genaud will den S. durchstreichen. Escher auch, und die Grundzinsen der Ehehaften erst wenn von diesen die Rede ist, beurtheilen. Michel folgt ganz Kilchmann, und schlägt zu diesem Ende hin eine Redaktion vor. Cartier stimmt für Michel und vertheidigt die 50 Jahre, weil die Auflegung solcher ungerechter Grundzinsen durch noch lebende Personen bewiesen werden kann. Cartier erklärt, daß der S. eigentlich in diesem Sinn geschrieben worden sey, und sagt, der erste foderer nur Beweis für das Eigenthumsrecht; indes will er gerne den S. auslassen. Er glaubt die Ehehaften seyen mit den Personalfeudalrechten schon aufgehoben, und also auch die auf denselben haftenden Beschwerden. (Auf einige Erklärungen hin nimmt er den letzten Satz zurück.) Der 11. S. wird ganz aufgehoben.

Erlacher begehrte, daß wenn ein Grundzins stärker sey, als der Werth des Guts, daß das Gut statt dem Grundzins könne abgetreten werden. Huber begehrte, daß Michels Zusatz und Redaktion behandelt werde. Lüscher sagt: Viele Gemeinden haben Allmenten für Grundzinsen veräusserst, folglich können nicht alle auf neue Aufbrüche gelegte Grundzinsen aufgehoben werden. Haas stimmt diesem bei, und verzweifelt also Michels Forderung. Ander werth folgt, und sagt: Der 16. S. werde schon gegen jeden ungerecht eingeführten Grundzins sicherheben, daher Tagesordnung. Michel nimmt seinen Antrag zurück.

Ander werth stimmt Erlachern bei, und begehrte, daß jedoch das übrige Gut des Schuldnerns für die allenfalls ausstehenden Schulden verpflichtet seyn soll. Couston folgt, weil dies wirklich in seinem Kanton Gesetz sey. Diefch folgt auch, will aber, daß der Besitzer sich sogleich erkläre, weil er sonst das Gut erst auszuüben, und nachher abtreten würde. Hüssi

folgt ganz, und will daß diese Erklärung innert einem Jahr geschehe. — Alle diese Bestimmungen werden angenommen.

Der 12. S. wird vorgenommen. Broye glaubt, wenn nur ein Theil eines Guts weggeschwemmt wird, so soll nur im Verhältniß des noch vorhandenen Theils abgelöst werden. Legler glaubt, der vorige S. könnte statt diesem dienen, weil, wann einer das Gut nicht zurückgeben will für den Grundzins, es ein Zeichen ist, daß er sich noch wohl dabei befindet. Secretan vertheidigt den S. unter der allgemeinen Bestimmung, daß wenn ein Gut verstorben ist, so sey der Grundzins aufgehoben. Breux folgt. Bourgois stimmt für Broye. Erlacher folgt auch Broyes Antrag. Hüssi unterstützt Secretan, glaubt aber, seine Bestimmung soll dem vorigen neuen S. beigelegt werden. Carrard würde, der strengsten Gerechtigkeit gemäß, Broye bestimmen; allein wenn er das Labyrinth betrachtet, in das diese Bestimmung führt, wenn er die Prozesse über sieht, die hieraus entstehen würden, so stimmt er für Secretan, dessen Antrag angenommen wird.

Huber fordert, daß noch Bestimmungen über die in Geld festgesetzten Grundzinsen getroffen werden. Carrard sagt: Die Sache sey deutlich nach dem gleichen Maßstab der in Früchten zu zahlenden Grundzinsen bestimmt. Huber bemerkt, daß nur fehlerhafte Redaktion an dieser Irrung schuld sey, also will er jene verbessern. Kuhn bezeugt, daß er glaubte nur über Getraidegrundzinsen zu sprechen, und fordert ganz andere Verfugungen über diese Geldgrundzinsen, weil der Werth der Geldzinsen sich seit ihrer Einführung vermindert habe, sowohl in Rücksicht des inneren als des relativen Wertes des Geldes: in Rücksicht des inneren Wertes, wegen der allmählichen Verminderung des inneren Gehaltes der Münzsorten, in denen diese Zinsen angeschlagen sind; die französische Sonnenkronen z. B. die 2 Deniers 15 Gran Gold zu 23 Karat wog, galt Anno 1534. 25 Batzen; nach dem heutigen Münzfuß beträgt ihr Werth 68 Batzen, wer also das mals einen Zins bezahlte, der 68 Batzen werth war, bezahlt jetzt blos 25 Batzen. Der relative Werth, der in dem Verhältniß des Geldes zu den Waaren besteht, ist noch mehr gefallen, denn das Getraide welches den sichersten Maßstab liefert, galt damals 25mal weniger als jetzt, folglich zahlt der Zinsmann jetzt blos den fünf und zwanzigsten Theil des Zinses, den er im 16ten Jahrhundert bezahlte, folglich soll zu Abkaufung der Geldgrundzinsen ein höherer Maßstab angenommen werden, als derjenige war, der für die Getraidegrundzinsen festgesetzt wurde. Secretan behauptet, es sey schon hierüber abgestimmt, weil Geld- und Fruchtgrundzinsen gemeinschaftlich behandelt worden, und die französische Redaktion hierüber deutlich sey. Huber glaubt, diese beiden Grundzinsen seyen nicht das gleiche, und also auch nicht ges

meinschaftlich behandelt worden, er stimmt daher ganz dem Antrag Kuhns bei. Michel glaubt, wir haben schon abgesprochen, beide Arten sollen gleichmässig abbezahlt werden. Anderwerth sagt: Es seyen Grundzinsen, die nur in abwechselnden Jahren bezahlt werden, daher fodert er auch über diese besondere Verfügungen. Huber will, daß man entscheide, welches der Sinn der Versammlung gewesen sey. Hüssi behauptet, beide Arten seyen getrennt, und wir haben nur über die Fruchtgrundzinsen abgesprochen. Weber stimmt für Michel. Bourgois will den 13. S. behandeln. Escher sagt: Wir haben ganz bestimmt nicht beide Arten der Grundzinsen mit einander behandelt, denn alle Gründe die vorgebracht wurden, um die Postaufung auf den 15fachen Jahrertrag herunter zu setzen, wurden ja aus dem allmälichen Steigen des Werthes dieser Zinsen hergenommen; in diesem Halle aber befinden sich nur die Grundzinsen, welche in Früchten bezahlt werden, denn die Geldgrundzinsen sind ja, wie Kuhn unwiderlegbar bewiesen hat, gerade im entgegengesetzten Fall, und folglich in den bisherigen Berathungen nie im Sinne der Versammlung gelegen: da nun die Geldgrundzinsen in ganz verschiedenen Verhältnissen stehen, so fodere ich, daß sie auch verschieden behandelt, und also besondere Verfügungen über sie getroffen werden. Kuhn behauptet, daß er nur nach der deutschen Redaction geurtheilt habe, welche nicht erlaube, von den Geldgrundzinsen zugleich zu sprechen, und deswegen, daß die französische Uebersetzung undeutlich sey, werde man doch keine Ungerechtigkeit thun, und entgegengesetzte Dinge gleich behandeln wollen. Erlacher stimmt für Michel. Secretan bedauert Kuhns Neuerung, weil beide Redactionen original seyen. Er bittet, daß wenn eine Verschiedenheit gewünscht werde, so soll man den 8. S. zurücknehmen, und aufs neue berathen, denn es wäre lächerlich, zu vermutthen, die Kommission habe die Geldgrundzinsen ganz vergessen. Die Mehrheit bestimmt, daß über beide Arten Grundzinsen abgesprochen werden sey. Kuhn erklärt, er wolle ins Protokoll einsetzen, daß er nicht dieser Meinung gewesen war. Er wird unterstützt, aber die Mehrheit geht zur Tagesordnung.

Der 13. S. welcher alle übrigen Feudalrechte unentgeltlich abschaffe wird vorgenommen. Panchaud sagt: Da noch keine Rede von den Chrschäzen war, und diese auch Eigenthum sind, so fodert er, daß dieselben entschädigt werden, daher will er diesen S. in die Kommission zurückweisen. Cusor ist ebenfalls wider diesen S., indem schon alle persönliche Feudalrechte aufgehoben sind, und dieses also nur dingliche Lehenrechte gelten könne, unter denen sich auch noch rechtliches Eigenthum, das wir zu schützen pflichtig sind, befinden könnte. Huber sagt: Dieser S. seyen als allgemeiner Grundsatz anerkannt, und will daher Tagesordnung. Carrard bezeugt, daß er nie

der Meinung war, den Chrschäzen abzuschaffen, allein da dies schon als Grundsatz anerkannt sey, so will er nicht zurückkommen, weil wenn wir genommene Entschlüsse zurücknehmen, wir an kein Ende kommen könnten, und uns selbst auflösen würden. Die Tagesordnung wird angenommen.

Die Kommission über die Unterstützung der brandsbeschädigten Gemeinde Inz, übergibt ein neues Gutachten, welchem zufolge wegen der schon eingesammelten Steuer diese Gemeinde noch mit Holz unterstützt, und jedem der sein Haus mit Ziegel deckt, 15 Kronen, auch dieser Gemeinde ein bauverständiger Mann zur zweckmässigsten Einrichtung der neuen landwirthschaftlichen Gebäude an die Hand gegeben werden soll. Dieses Gutachten wird eiamüthig angenommen.

Senat 7. July.

Der Senat erhält nachfolgenden Beschlus: „Der vierzehnte Heumonat als der Geburtstag der Freiheit der grossen Nation, soll durch Helvetien, das jetzt auch die Früchte dieses Tages genießt, gefeiert und die Anstalten zu diesem Feste von dem Direktorio gemacht werden.“ Küthi v. Sol. sagt, niemand fühle die Wichtigkeit des 14. Julius tiefer wie er; allein wir könnten bei unserm Volke nicht gleiche Theilnahme finden und sehr viele kennen den Werth und die Größe dieses Tages nicht; die Zeit sey auch zu kurz, um das Volk gehörig aufzuklären; er kann also nicht zur Annahme stimmen. Zäslin ist zwar für sich gleicher Meinung, räth aber dennoch zur Annahme. Schwaller unterstützt Küthi, eine würdige Feier dieses Tages könne von unserm Volk noch nicht erwartet werden und durch Kirchengebet des Morgens und Schwelgen am Nachmittag würde mehr Schlimmes als Gutes bewirkt. Reding ist gleicher Meinung. Münger bedauert, daß das Volk noch so blind ist, aber man könne ihm die Bestimmung des Festes begreiflich machen; er will den Beschlus annehmen. Duc spricht im Sinne Küthi's. Laflèche findet die gegen den Beschlus vorgetragenen Gründe unzureichend; ist das Volk mit diesem Tage noch nicht bekannt, nun so ergreife man die Gelegenheit ihm Kenntnisse davon zu verschaffen; er will den Beschlus annehmen; auch aus dem besondern Grunde, weil es der fränkischen Armee in Helvetien Freude machen wird, das Fest der Freiheit untertheilnehmenden Brüdern zu feiern. Diechelm spricht gegen den Beschlus; er glaubt das Fest könnte besonders bei den Katholiken Unruhe verursachen, welche alsdann die Feinde der Freiheit für sich benutzen, nicht versäumen würden.

Die Fortsetzung im 75sten Stuk.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rath der helvetischen Republik.

Fünf und siebzligstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Sonntags den 22. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat 7. July.

(Fortsetzung.)

Meyer v. Arau u. Bodmer sprechen für den Beschluss. Man soll, sagt der letztere, den Samstag zum Denktag, den Sonntag zum Danktag machen und man werde aus den Reden der Geistlichen ersehen können, wes Geistes Kinder sie sind. Berthollet ist ebenfalls für den Beschluss; so auch Fornero d, dieser sagt, wenn wir den Beschluss verwerfen, so verwerfen wir die Freiheit selbst in den Augen des Auslandes, das unsere Gründe und unsere Lage nicht genug kennen kann. Bündt möchte wissen, ob es ein geistliches oder weltliches Fest werden soll; und um Zeit zum Unterricht des Volks zu gewinnen, soll man lieber den zehnten August feiern. Fornero d verlangt den Namenaufruf und spricht mit grosser Hesitigkeit für den Beschluss, dessen Verwerfung uns, wie er sagt, mit Schande bedecken würde. Der Umstand, dass wir uns mitten in der Erdte befinden, sey gerade ein günstiger Umstand; der Landmann werde desto lebhafter fühlen, welche Vortheile ihm die Freiheit gewähret. Crauer und Stäpfer sprechen für den Beschluss. Man begeht wiederholt den Namenaufruf. Muret widerstellt sich und durch die gewohnte Abstimmungsart wird der Beschluss verworfen und alsdann folgende Gründe der Verwerfung, ins Protokoll einrücken zu lassen, beschlossen.

Der Senat hat, in Erwägung, dass das Fest des 14ten Julius ein jährliches Denkfest der Erobierung der Bastille, als eine Gegebenheit, welcher die fränkische Republik ihre Freiheit und die helvetische Republik ihr Daseyn verdankt, nochwendig ein helvetisches bürgerliches Fest seyn muss; in Erwägung ferner, dass das Gesetz die Art noch nicht bestimmt hat, auf welche die bürgerlichen Feste in Helvetien sollen gefeiert werden, dass die Zeit zu kurz ist, um ein Gesetz darüber bis zum 14ten Julius zu geben und in der ganzen

Republik bekannt zu machen; dass folglich das Fest nicht mit derjenigen Würde könnte gefeiert werden, die der merkwürdigen Gegebenheit, an welche es erinnert, angemessen wäre; in Erwägung endlich, dass dieses Fest in dem Hauptthale der helvetischen Gewalten dieses Jahr wird gefeiert werden — hat der Senat den Beschluss verworfen.

Auf Murets Antrag wird beschlossen dem fränkischen Regierungscommisar in der Schweiz, einen Auszug aus dem Protokolle zuzusenden, welcher dasjenige enthält, was über den vorhergehenden Beschluss im Senat vorgegangen.

Der Präsident legt eine Antwort des Präsidienten vom grossen Rath vor, worin derselbe anszeigt, dass er von dem Oberschreiber die Versicherung erhalten habe, dass dem Wunsche des Senats in Betreff der Mittheilung aller wichtigen Papiere, die der grosse Rath erhält, entsprochen werden soll.

Muret stattert Namens einer Commission über den Zürcher Zeitungsschreiber Bürkli, Bericht ab; die Commission rath zu Verwerfung desselben, weil in demselben das Tribunal für welches er gezogen, auch zum Theil seine Strafe bereits angegeben wird, welches dem Gesetzgeber nicht zukommt. Der Beschluss wird verworfen und der Bericht der Commission soll ins Protokoll eingerückt werden.

Grosser Rath 8. July.

Die Gemeinde von Thun macht durch eine Bittschrift Vorstellungen wider die Abschaffung des Zehenden, wodurch alle Armenanstalten in dieser Gemeinde aufgehoben würden. Auf Anderwerts Antrag wird dieser Gegenstand vertagt, bis der 17. J. des Zehendengutachtens behandelt wird, durch den für wohlthätige Anstalten u. d. g. gesorgt werden soll.

In einer Bittschrift wünscht der Rath und die Gemeinde von Peterlingen Auskunft über die diesjährigen Zehenden, in Rücksicht auf ein Stück Land das gegen einen neu aufgelegten Zehenden ausgeschach-

tet worden ist. Secretan sieht den Fall für merkwürdig an, und will ihn daher an die Zehendencommission weisen, um darüber einen neuen S. dem Gutachten beizufügen. Panthaud bezeugt, daß dieses der Fall der meisten Rebbleute im Kanton Leman sey. Carrard findet den Fall dringend, er fordert eine Commission, die bis Morgen ein Gutachten darüber entwerfe. Huber findet den Fall nicht so schwierig: der Zehende wird nicht geliefert, dagegen aber der 1/2 p. C. der statt desselben allen Zehendbaren abgesondert wird. Kuhn sagt, dem Gesetze zufolge kann dieses Jahr kein Zehenden abgesondert werden: die Pächter gewinnen freilich hierdurch einen Zehenthilf: der Zehende aber wurde nicht nur von den zwei Dritttheilen, die dem Pächter gehören, sondern auch von dem Dritttheil der dem Gutsherr gehört, bezahlt, folglich gewinnt der Gutsherr so gut als der Pächter. Ist nun die aufgelegte Taxe von 1/2 p. C. eine Vergütung für den diesjährigen Zehenden, so soll der Pächter 2 Dritttheile und der Gutsherr 1 Dritttheil davon bezahlen. Soll aber die Taxe ein Abkaufspreis des Zehenden seyn, so weiß ich mir nicht zu helfen und begehre, daß der Gegenstand an eine Commission gewiesen werde. Hüssi folgt und glaubt die Commission hätte sich nur mit einer provisorischen Verfügung zu beschäftigen für alle ähnlichen Fälle. Man beschließt diese Petition der Zehendencommission zuweisen um Morgen darüber zu rapportieren.

Eine Bitte um Heurathserlaubnis zwischen Geschwisterkindern wird genehmigt.

Anton Gruber von Wien begeht in einer Petition Erlaubnis einer Bürgerin von Hottingen bei Zürich heurathen zu dürfen, welches ihm von dem provisorischen Matrimonialgericht des Kantons Zürich abgeschlagen wurde, weil er keinen Heimathschein aufweisen kann. Weber will die Erlaubnis gestatten wegen der Gutsprechung des Meisters des Petitioners. Unterwerth widersezt sich wegen den Folgen, die dieses nach sich ziehen könnte, er will den Petenden anhalten, sich einen Heimathschein zu verschaffen. Bourgois und Kuhn wollen den Gegenstand in eine über einen ähnlichen Fall niedergesetzte Commission weisen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Jakob Maurer von Zollikon im Kanton Zürich begeht die Michte seiner verstorbenen Frau heurathen zu dürfen: die Bitte wird an die Heuraths-Verwandtschafts-Commission gewiesen.

Die Gemeinde Lieu im Thal des Jouxsees dankt in einem Schreiben, daß dieses Thal zu einem besondern Distrikt gemacht und diese Gemeinde zum Hauptort bestimmt worden ist. Man geht zur Tagesordnung.

Die Brüder Bék von Chun beklagen sich in einer Petition über wichtige Verluste, die sie durch Aufhebung der Zehenden und Feudalrechte gemacht

haben. Auf Secretans und Michel's Anträge wird diese Petition in die Zehendencommission gewiesen.

Neun Gemeinden aus dem Kanton Bern klagen, daß ihnen ihre Waldung in Giebelegg von der alten Regierung widerrechtlich entzogen worden sey. Kuhn sagt, die Sache erfordert Untersuchung; diese Gemeinden können Recht oder Unrecht haben, daher soll diese Petition an das Direktorium gewiesen werden, mit der Einladung, die nöthigen Titel zu Untersuchung der Sache uns zu verschaffen. Michel sagt, es war gut gegen die alte Regierung Prozesse zu führen, man gewann immer gegen sie, nur in Waldungssachen war es anders, da nahmen die lieben Herren die Waldungen gern ohne weitere Titel weg: daher soll die Sache durch eine Commission untersucht werden. Huber will diese Gemeinden mit ihrem Begehr an ihr Distriktsgericht weisen, weil es eine Ausprache auf Eigenthum enthalte. Capani will über Begehr dieser Art eine besondere Commission niedersezieren. Carrard folgt, weil viele dergleichen Usurpationen geschehen sind. Legler will diese Gemeinden an die ordentlichen Gerichte weisen, und eine Commission für Bestimmung des Zeitpunkts von welchen an dergleichen Reclamationen statt haben können. Secretan sagt, dieses sey eine entschiedene Rechtsache, folglich soll sie nach dem gewöhnlichen Rechtsgang behandelt werden: übrigens aber sollen wir solchen Begehr nicht den Weg bahnen, denn es könnte gefährliche Folgen haben, und wir würden mit Reclamationen überschwemmt. Man beschließt diese und alle ähnlichen Forderungen an eine Commission zu weisen, um darüber einen Gesetzesvorichlag zu entwerfen. In die Commission werden geordnet: Carrard, Desch, Legler, Unterwerth und Geynoz.

Ein Patriot von Freiburg zeigt an, daß das dortige Kantonsgericht sich den Scepter der ehemaligen gnädigen Herren noch vortragen lasse: zugleich beklagt er sich, daß seinem Kanton der neue Name von Sarine und Broye nicht gegeben werde. Auf Capani's Antrag wird der Brief dem Direktorium mitgetheilt, um wann sich diese Anzeige bestätigen sollte, solche Zeichen der alten Regierung abzuschaffen: über den Namen dieses Kantons geht man zur Tagesordnung.

Ein B. Detel von Cully im Kanton Leman begeht seine Legitimation, und bezeugt durch einen übersandten Brief, daß sein Vater auch diese Legitimation gewünscht habe. Kuhn bemerkt, daß hier nicht bloße Legitimation d. i. Begnahn des Makels der unehlichen Erzeugung gemeint sey, sondern daß völlige Legitimität gefordert werde, und da seine Mutter verheurathet ist und Kinder hat, so würde dieser Sohn, im Fall die Bitte gewährt würde, mit den andern Kindern der Mutter erben: daher fordert er Untersuchung durch eine Commission. Huber stimmt

der Commission bei, um Gesetze über Legitimation und Adoption zu entwerfen, und will ihr auch diesen Fall zuweisen. Secretan will die einfache Legitimation zugestehen. Kuhn fordert die Legitimation minus plena zum Besten der vielen Unglücklichen, die als Unehliche die bürgerlichen Rechte nicht genießen können: er will eine Commission, um einen Vorschlag darüber zu machen. Secretans und Kuhns Anträge werden angenommen und in die Commission geordnet: Hüssi, Thorin, Augsburger, Kilchmann und Secretan.

Die Munizipalität von Zofingen empfiehlt den B. Dab. Sprüngli, Altzollschreiber in seinem Ansuchen um Fortsetzung eines Leibgedings, das ihm von der vorigen Regierung in Bern bezahlt wurde: Dieses Ansuchen wird genehmigt bis auf den Zeitpunkt, da die Entschädigung derselben beschlossen seyn wird, welche für verlorne Aemter gestattet werden soll.

Simonin, ein Erzieher, aus dem Kanton Freiburg, überreicht ein Werk über die Grammatik, und fordert dafür ein Privilegium. Kuhn will eine Commission über das Recht des Nachdrucks und über Privilegien, und will das Werk selbst dem Direktorium zuseinden, um es dem Minister der Wissenschaften zur Prüfung zu übergeben. Der letztere Theil dieses Antrags wird angenommen.

Eine Gemeinde im Kanton Leman ist in 2 Distrikte eingetheilt, und bittet ganz in den Distrikt Sierre gebracht zu werden. An die lemanische Distriktscommission gewiesen.

Das Direktorium übersendet Bittschriften von verschiedenen Gemeinden.

Die Gemeinde Baume im Leman wünscht eine Abänderung in der lemanischen Distrikteintheilung: An die lemanische Distriktscommission gewiesen.

Die Gemeinde Loen wünscht nach Nyon statt auf Noll eingetheilt zu werden. Tagesordnung.

Die Gemeinde St. Croix wünscht einen eigenen Distrikt auszumachen. Tagesordnung.

Die Gemeinde Dörfingen weist nicht zu welchem Kanton und Distrikt sie gehört: an die Distriktscommission des Kantons Schafhausen gewiesen.

Zwei Bittschriften aus dem Kanton Zürich und eine aus dem Kanton Luzern beklagen sich über noch vorhandene Einzugsgebühren: diese Anzeigen werden an die wegen Bürgerrechten und Gemeindgütern niedergesetzte Commission gewiesen.

Am 8. July war keine Sitzung des Senates.

Grosser Rath, 9 July.

Hecht begehrte, daß die Commission über Verwandtschaftsgrade der Ehen schleunig ihren Bericht

mache, damit nicht immer Begehren um Heirathserlaubnis zwischen Geschwisterkindern erscheinen: Auf Kochs Antrag geht man zur Tagesordnung, weil es nicht blos um die Geschwisterkindheirathen, sondern um ein allgemeines Gesetz über verbotne Verwandtschaftsgrade im Heirathen zu thun ist.

Erlacher fordert, daß man sich endlich auch mit dem Finanzsystem abgabe; Koch bemerkt, daß man erst mit den alten Abgaben bekannt seyn müsse, ehe die neuen eingerichtet werden können. Secretan fordert Tagesordnung, weil dieses nur auf Einladung des Direktoriums hin, gethan werden soll: Erlacher nimmt seinen Antrag zurück.

Das Direktorium lädt die gesetzgebenden Räthe aufs neue ein, zu bestimmen, ob Revision gegen Urtheile der alten Regierungen über Handlungen, die als politische Vergehen gestrafft wurden, statt haben kann. Auf Secretans Antrag geht man über diese Volkschaft zur Tagesordnung, weil nun durch den Beschluß des grossen Rathes über die Entschädigung der verfolgten Patrioten der Weg für ähnliche Forderungen angezeigt werden soll.

Das Direktorium lädt die gesetzgebenden Räthe ein, aus jedem Rath 3 Mitglieder zu ernennen, um sich von dem Zustand der Staatskasse zu unterrichten, und sich dann mit dem Direktorium über die Art und Weise zu berathen wie die begehrte Bezahlung der Volksrepräsentanten geleistet werden könne. Kuhn bemerkt, daß es constitutionswidrig wäre, eine aus Mitgliedern beider Räthe bestehende Commission niederzusetzen, um sich mit dem Direktorium zu berathen: er will daher, daß diese Volkschaft dem Senat mitgetheilt werde und daß der grosse Rath 3 Glieder ernenne, welche den Zustand der Sachen einsehen sollen. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Haas, Bonderflüh und Erlacher:

Da der Senat den Beschluß wegen dem Zürcherischen Zeitungsschreiber verwirft, so fordert Carrard Verweisung in eine Commission um zu untersuchen, ob der Wiederruf hinzüglich seyn und sich über diesen Gegenstand im Allgemeinen zu berathen. Kuhn bemerkt, daß diese Sache nur den grossen Rath allein angehe, weil nur er verläundet worden ist, er fordert daher, daß dieses auch abgesondert vom grossen Rath behandelt werde. Hartmann bemerkt, ihm sey ein kleines gedrucktes Werk unter dem Titel Bern wie es war, ist, und seyn wird, in die Hände gekommen, welches noch schlimmer als diese Zeitung sey, er begehrt, daß dieses ebenfalls der Commission zur Untersuchung übergeben werde. Nellstab folgt Kuhn. Weber glaubt, da die Sache die Stellvertreter des Volks betreffe, so könne der Gegenstand nicht partikulariter behandelt werden und folgt daher Carrard. Erlacher will die Sache dem Minister der Polizei übergeben. Huber bemerkt, daß der

Kantonsstatthalter schon hätte Maafregeln nehmen und die Sache dem öffentlichen Anklager übertragen sollen. Billeter begehrte eine Commission und ein Gesetz, daß alle Zeitungsschreiber ihre Namen auf ihre Zeitungen setzen. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Kuhn, Desch und Unterwirth.

Noch trägt im Namen einer Commission ein Gutachten vor, über die Besorgung der Witwen und Waisengüter, und der Güter der Ehefrauen, die in einigen Kantonen in den Händen der ehemaligen Landvögte waren: welchem zufolge diese Güter mit der Rechnung darüber ausgeliefert und den Gemeinden unter zächer Verantwortlichkeit sollen übergeben werden. Huber findet den Bericht zu allgemein und unbestimmt, weil an vielen Orten noch keine Municipalitäten sind, und also diese Güter den ganzen Gemeinden, oder den alten Vorgesetzten übergeben werden müsten; überhaupt gieng der Auftrag der Commission nur dahin, für den Kanton Luzern zu sorgen, weil wahrscheinlich in den übrigen Kantonen noch hinlänglich für Witwen- und Waisengüter gesorgt sey. Hartmann will Kastenvögte haben, die unter der Verantwortlichkeit der Verwaltungskammern Rechnung ablegen. Kuhn bemerkte noch, daß ein Gesetz über die Gemeindgüter höchst nothwendig sey, indem an einigen Orten Zunftgüter und Gemeindgüter vertheilt und Häuser verkauft werden: wenn man nun die Kastengüter den Gemeinden übergeben wollte, wer könnte sie in Empfang nehmen? die Vorgesetzten stammen noch von den alten Regierungen her und Municipalitäten sind noch keine gesetzliche vorhanden, daher will er einen bestimmten Vorschlag. Eustor folgt Hubern. Bourgois wünscht den Rapport in die Commission zurückzuweisen und derselben Kuhn, Secretan und Huber beizuordnen. Huber beharrte, daß dieser Vorschlag nicht als allgemeines Gesetz angenommen werde, sondern nur für Luzern gelte. Es wird beschlossen: daß alles unter der Verwaltung der ehemaligen Landvögte stehen, Wittwen, Waisen und Weibergut den Gemeinden ausgeliefert werden soll, welche im Ganzen dafür verantwortlich sind: dieses Gesetz geht aber diesenigen Kantonen nicht an, wo solche Güter schon unter Verwaltung von Gemeinden, Zünften oder andern Korporationen stehen.

Die gestern niedergesetzte Commission wegen der Einfrage der Gemeind Peterlingen stattet ihren Bericht ab, welchem zufolge sie eine mit Beweggründen begleitete Tagesordnung vorschlägt. Carrard bemerkte, daß die Commission hauptsächlich deswegen die Tagesordnung vorschlage, weil diese Gemeinde den Zehenden als schon ganz aufgehoben betrachte. Es wird beschlossen zur Tagesordnung zu gehen, 1. weil laut einem Gesetz, der diesjährige Zehende von den Grundbesitzern selbst eingesammelt werden soll. 2. Weil die Zehenden noch durch kein bestimmtes Gesetz aufgehoben wurden. 3. Weil im Fall von

Abschaffung der Zehenden, auch bestimmt werden würde, was in Rücksicht der Eigenthümer und Pächter die Gerechtigkeit fordert.

Das Gutachten über die Feudalrechte wird vor genommen, (siehe Republikaner pag. 167) und von demselben der 14. S. welcher von der Regierung ein Verzeichnis der Bedürfnisse und Hilfsquellen des Staates fordert, behandelt. Huber bemerkte, daß dieser S. schon in den Grundsätzen angenommen worden sey. Carrard glaubt, daß das gleiche in Rücksicht des 15. S. statt habe, welcher von Einführung eines allgemeinen Steuersystems handelt. Eustor fordert, daß diesen S. beigesetzt werde, sie seyen auf den 11. und 50. S. der Konstitution gegründet. Der 14. und 15. S. werden unverändert angenommen.

Über den S. 16, welcher von den Eigenthumsbeweisen der Zehenden und Grundzinsen handelt, bemerkte Secretan, daß er ihn für ganz unnütz halte, indem sich dieses von selbst verstehe. Bourgois wünscht statt diesem S. Bestimmung des Tribunals, vor welchem die Beweise geführt werden müssen. Unterwirth fordert eine Commission, welche die Grundsätze aufstelle, nach denen das Eigenthumsrecht bewiesen werden soll. Eustor folgt Secretan, und will nur, daß bestimmt werde die Distriktsgerichte seyen hierüber Richter. Secretan beharrte, und will Eustor allenfalls folgen. Hüssi fordert Durchstreichung dieses S. und daß darin eingerückt werde. »Fede über die Zehenden und Grundzinsen entstehende Streitigkeit entscheidet das Distriktsgericht in erster Instanz. Dieser Antrag wird angenommen.

Über den S. 17, welcher die Entschädigungen wegen Aufhebung der Zehenden u. s. w. bestimmt, bemerkte Cartier, daß die Anzahl der Geisslichen bestimmt werden sollte; übrigens fordert er über diesen wichtigen Gegenstand Niedersetzung einer Commission. Eustor findet eine Einschränkung der Zahl der Geistlichen unmöglich, indem sie nothiger seyen als die Doktoren; hingegen fordert er, daß bessere Subjekte dazu gewählt werden. Dr. S. wird angenommen und in die Commission geordnet: Koch, Cartier, Hartmann, Michel, Breux, Schlumpf und Carrard.

Der 18. S. bestimmt die Schätzung der Zehendspflichtigen Güter. Capani glaubt, die Kantonverwalter werden sich wenig auf solche Schätzungen verstehen, und fordert, daß es durch besondere dazu von der Kammer geordnete Personen geschehe. Kuhn will die Schätzung durch besondere Commissarien verrichten lassen, die aber in ihren eignen Gemeinden nicht schätzen sollen. Secretan will den Commissarien noch Männer aus den Orten selbst zugeben und die Verwaltungskammer in letzter Instanz schätzen lassen. Akermann stimmt für Kuhn. Unterwirth für Secretan, will aber aus einer benachbarten Gemeinde auch noch einen Mann zusiehen.

Die Fortsetzung im 76sten Stuk Montags.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Sechs und siebenzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Montags den 23. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. July.

(Fortsetzung.)

Capani will den Kommissarien nur das Präsidium unter den zugezogenen Schäzern geben. Bourgois will, daß man der gewohnten Weise nach verfahre, und die Schätzung durch Geschworne der Gemeinden selbst verrichten lasse. Desch will durch Kommissarien schätzen und die Schätzung auf gedruckte Tafeln verzeichnen lassen. Hüssi folgt Bourgois: eben so auch Potoli, der aber eine Revision im Fall von Klage gestatten will. Carrard vertheidigt den S. des Gutachtens, weil es auf diese Art am leichtesten sey einsichtsvolle und unparteiische Männer für Schäzer zu erhalten. Fierz will dieses ganze Schätzungs geschäft der Kostenersparung wegen, durch die Statthalter, Unterstatthalter und Agenten gehen lassen. Bourgois beharrt und wird von Weber unterstützt. Huber folgt Carrard und widerlegt sich, daß dieses Geschäft durch die Statthalter und Agenten geschehe, indem es der Verwaltungskammer zukommt: eben so wenig gefallen ihm die Gemeindeschwornen, weil selbst der Schein von Parteilichkeit vermieden werden muß: er will, daß Agenten die Oberaufsicht über die Schätzung haben. Lüscher stimmt für Bourgois, so wie auch Genaud, welcher den Unterstatthaltern die genaueste Aufsicht über diese Schätzung geben will. Es wird endlich bestimmt, daß die Verwaltungskammern Agenten ernennen sollen, die mit Zusicht von Gemeindeschwornen die zehndpflichtigen Güter schätzen; nie aber in ihren eignen Gemeinden: alle hierüber entstehende Streitigkeiten entscheidet die Verwaltungskammer.

Der 19. S. über Entschädigung derjenigen, die sich seit 10 Jahren von Zehenden und andern Feudalabgabern losgekauft haben, wird von Genaud angegriffen, welcher ihn ganz ausstreichen will, indem die Losgekauften schon Nutzen von ihrer Befreiung gezogen haben. Secretan folgt, weil sie dies freiwillig thaten, und selbst Schuld sind, daß sie die Re-

volution nicht voraussehen wollten: würde man in eine solche Entschädigung eintreten, so müßte man noch viel weiter gehen. Anderwerts folgt, weil man kein Gesetz zurückwirken lassen könne, sonst würde man von Reclamationen aller Art überschwemmt. Augsburger unterstützt den S. weil er, ein Patriot, sich selbst vor weniger Zeit, mit einer grossen Summe loskaufte und also ungerecht leiden würde. Nellstab unterstützt Augsburger, weil ohne diese Entschädigung eine offbare Ungerechtigkeit begangen würde. Kermann unterstützt den S. des Gutachtens ebenfalls. Kuhn bemerkt, er kenne nur eine Gerechtigkeit: man müsse entweder alle, die sich vom Zehenden losgekauft haben, entschädigen, oder aber keine: Weber folgt Kuhn, indem noch gehässigere Auslagen waren, von denen man sich losgekauft hat, und die man also ebenfalls entschädigen müßte. Der 19. S. wird ausgelassen, und hiermit die Berathung über dieses wichtige Gutachten beendigt.

Mittwoch 4 Uhr.

1. Schlumpf von Münchaltorf und Jacob Zollinger, 2. Wirth aus dem Kanton Zürich verlangen Bestätigung ihrer Ehehaften und Tafierenrechte, oder wenn diese aufgehoben werden sollten, Entschädigung. Erlacher bemerkt, daß man sich auch über das Weinumgeld, das an einigen Orten bezahlt werde, berathen sollte. Auf Kuhns und Carrards Bemerkungen hin, wird diese Bittschrift der Innungskommission zugewiesen.

Einige Dörfer in der Landschaft Charmey und Bellenarde im Kanton Freiburg, die in den Distrikt Gruyere eingeordnet wurden, wünschen eine Änderung. Diese Bittschrift wird der allgemeinen Eintheilungskommission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von Philipp Hohenloh, bisherigen Comthur zu Losbühl im Kanton Thurgau, in der er als 30jähriger Insasse in Helvetia das helvetische Bürgerrecht anspricht, und die Beibehaltung der Nutzung dieser Comenthuren begeht, die er um fl. 15000 erkauf und über fl. 30000 in dieselbe zu ihrer Verbesserung verwendet.

habe. Die 7 Gemeinden dieser ehevorigen Herrschaft legen das ehrenvolle Zeugnis bei, daß er immer als ihr Vater gegen sie gehandelt habe. Huber fordert Tagesordnung bis ein Gesetz über solche Gegenstände da sey. Und er wert h bemerkt, daß die provvisorische Regierung im Thurgau dem Bittsteller schon das Bürgerrecht ertheilt habe: er verlangt zu wissen, ob er Staatsbürger seyn könne, ohne auswärtigen Verhältnissen entsagt zu haben und fordert daher eine Commission. Weber sagt, der Bittsteller qualifizirt sich in jeder Rücksicht als Bürger Helvetiens, und da er blos Muzniesung nicht von Feudalrechten, sondern von erkauften Gütern fordert, so soll er durch die Gesetze in seinem Besitz geschützt seyn, übrigens aber der Gegenstand noch durch eine Commission untersucht werden. Secretan betrachtet die Sache aus einem andern Gesichtspunkt: es wird Forderung auf Grund-eigenthum gemacht: besitzt er noch Feudalabgaben, so muß er als Bürger das Gesetz abwarten: ist er als Fremder zu betrachten, so muß er die Negotiationen abwarten, die wegen fremden Besitzungen statt haben werden. Es wird beschlossen, in Rücksicht des Grund-eigenthums nicht einzutreten, indem dieses durch das Gesetz geschützt sey: in Rücksicht der Feudalrechte aber wird der Gegenstand aufgeschoben, bis das Gesetz darüber bestimme.

Zwei Bürger von Bern verlangen Entschädigung als verfolgte Patrioten: einer von ihnen fordert für den Schrecken seiner Frau und Kinder 200 Dublonen, für Einstellung, verlorne Mobilien und Versäumnis 600 Dublonen. Man geht über beide Bittschriften zur Tagesordnung, weil ein Gesetzesbeschluß über den Gegenstand vor dem Senat schwebt.

Arme Bürger von Ursenbach im Kanton Bern beklagen sich, daß sie in den Gemeindesversammlungen immer von den Reichen verdrängt und in Rücksicht des Waidgangs beeinträchtigt werden, indem die Stimmen nicht nach den Personen, sondern nach den Kühen, die sie besitzen, gezählt werden. Kuhn verlangt Tagesordnung, weil der grosse Rath kein Richteramt habe. Secretan sieht die Sache für wichtiger an, indem es hier nicht um Eigenthum, sondern um das Stimmrecht in den Gemeinden zu thun sey, ob nach Kühen oder nach Menschen gezählt werden soll: er fordert Verweisung in eine Commission. Carrard unterstützt Secretan, indem der Gegenstand als das Stimmrecht in den Gemeinden betreffend hieher gehöre: nach einigen andern Bemerkungen wird die Sache in eine Commission gewiesen und in dieselbe geordnet: Secretan, La-coste, Bourgois, Michel und Nellstab.

Durch den Kantonstatthalter von Lausanne wird eine Bittschrift eingesandt, in der um Revision eines durch den Landvogt gefällten und von der provvisorischen Regierung bestätigten Prozesses angesucht wird. Auf Capanis Antrag wird diese Bittschrift dem

Direktorium zu Handen des Justizministers zugewiesen.

Verschiedene Bürger aus dem Kanton Bern begehren die Erlaubnis, Wein auszuwirthen, indem sie glauben dieses Vorrecht gehöre nicht mehr den Wirthshäusern ausschliessend zu. Dagegen begehren 2 Wirths im Kanton Bern die Erhaltung ihrer ehemaligen Wirtschaftsrechte. Diese Bittschriften werden sämmtlich der Innungskommission zugewiesen.

Senat, 9. July.

Der Beschluss, welcher das Direktorium zu Unterstützung des eingeschickten Dorfes Ins im Kanton Bern einlädt, und diese Unterstützung zum Theil bestimmt, wird einer aus den B. Läflechere, Müngger und Lüthi v. Langnau bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben, die Morgen Bericht abzustatten soll.

Der Beschluss wird angenommen, welcher das Direktorium einlädt, Erfundigungen einzuziehen über die Anzeige, daß das Kantonsgericht zu Freiburg, an Festtagen u. s. w. einen mit schwarzen Mantel bekleideten und einen Stab tragenden Weibel vor sich her gehen lasse; zugleich Veranstaltungen zu treffen, daß diese unschönen Zeichen der alten Regierung verschwinden möchten.

Eine Vorstellungsschrift der Gemeinde Bibis über die Abschaffung der Feudalrechte wird vorgelesen.

Auf Lüthi v. Sol. Antrag, sollen dem grossen Rath alle, in Betreff der Feudalrechte, Zehenden u. s. w. an den Senat gelangten Aufsätze, Vorstellungsschriften u. s. w. mitgetheilt werden, da der Beschluss über diesen Gegenstand vom grossen Rath noch nicht an den Senat übergeben ist.

Der Beschluss, welcher die weitere Auszahlung der dem B. Sprüngli von der ehemaligen Bernerschen Regierung ertheilten Pension, so lange verordnet bis man über die Entschädigung derer, welche durch die Revolution ihren Posten verloren, Bestimmungen getroffen hat — wird verworfen wegen verschiedener mangelnder Daten. Eine aus den B. Lüthi v. Sol., Fornerod und Duc bestehende Commission soll die Verwurungsgründe zu Papier bringen.

Eine Bittschrift der Gemeinde Chatelard in Bezug auf die Feudalrechte wird verlesen und mit den übrigen gleichartigen Schriften an den grossen Rath gesandt.

Grosser Rath, 10. July.

Kuhn glaubt, der gestrige Schluss über die Kontumazien Lobel sey ohne hinlängliche Sorgfalt genommen worden: die Sache gehe den Malteserorden an, welcher nun durch die Eroberung der Insel Malta aufgehoben sey; außerdem betreffe dieselbe einen geistlichen Orden, könne also nicht abgesondert behan-

delt werden: eben so führten die Malteserritter einen ewigen Krieg gegen die Türken: alles dieses zusammengekommen bewege ihn Aufhebung des gestrigen Beschlusses und Tagesordnung zu fordern. Weber sagt, da wir selbst die Feudalrechte nur gegen Entschädigung fremden Stiftern abzunehmen gedenken, so könne man noch viel weniger liegende Güter fremden Besitzern ohne Entschädigung wegnehmen, und da es hier nur um Nutzniebung zu thun sey, so begehrte er, daß man beim gestrigen Schluss bleibe. Huber glaubt die Gründe des gestrigen Schlusses seyen völlig richtig: wir wissen nichts von Aufhebung des Malteserordens, und sollen daher bei dem Schluss bleiben. Anderwerth sagt, der Malteserorden sey in verschiedne Theile getheilt, die nicht ganz durch die Franken aufgehoben werden können: Tobel gehöre zu einem dieser von den Franken noch nicht aufgehobnen Theil; er verlangt also Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission. Gysenbörffer fordert Erhaltung des gestrigen Schlusses, weil Tobel in sehr genauer Verbindung mit dem deutschen Reich sey. Weber bestätigt alle diese Anzeigen und fordert aufs neue Beibehaltung des Beschlusses. Custo folgt ebenfalls; der Beschluß wird bestätigt.

Gilleter verlangt ein Reglement über die Beschäftigungen der öffentlichen Ankläger, weil dieses vom dringendsten Bedürfniß sey. Huber begehrte, daß erst die Geschäfte der Tagesordnung behandelt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über die Friedensrichter wird vor genommen. §. 2. bestimmt: Die kleinen Gemeinden, welche selbst keine Versammlungen bilden können, sollen mit denjenigen Gemeinden zu denen sie sich in die Versammlungen anschließen, gemeinschaftlich einen Friedensrichter haben. Escher sagt: wir sollen bei unsren Gesetzen nicht vergessen, immer auf die Besonderheiten unsers Landes Rücksicht zu nehmen: in unserm Hochgebirge nun sind viele Thäler, die nicht hinlänglich bevölkert genug sind, um für sich Versammlungen zu bilden, und die dagegen oft Monathe lang von ihren Nachbaren ganz abgesondert leben müssen: solche Thäler nun bedürfen offenbar, wenn sie der Wohlthat dieser Einrichtung genießen sollen, eigene Friedensrichter; ich fordere daher, daß sie ihnen sogleich zugestellt werden. Secretan glaubt, der Einwurf sei nicht so bedeutend, die Streitsucht werde durch die Schwierigkeiten derselben gehindert, daher begehrte er Beibehaltung des Gutachtens. Bourgeois ist ganz Eschers Meinung und will sie noch ausdehnen, indem er begehrte, daß jede Gemeinde einen Friedensrichter habe; besonders wenn dieselben durch die Gemeinden selbst bezahlt werden sollen. Koch glaubt, es sei dem Zweck dieser Einrichtung angemessen, daß die Friedensrichter nicht zu zahlreich seyen: die Sache sey völlig gleich, ob der Staat oder die Gemeinden dieselben zahlen, weil für die Bedürfnisse

beider das Volk sorgen müsse. Die Friedensrichter seyen für die menschliche Gesellschaft bestimmt, also nicht für Menschen, die in den Wildnissen zerstreut leben: er begehrte daher Beibehaltung des Gutachtens und will einzig auf allenfalls einkommende Begehren von einzelnen Thatsachen denselben Ausnahmen gestatten. Auf diese Erklärung hin zieht Escher seinen Antrag zurück, und das Gutachten wird angenommen.

Der §. 3, welcher bestimmt, daß der Friedensrichter in der betreffenden Gemeinde angesessen sey und in derselben Versammlung Stimmrecht habe, wird einmuthig angenommen, so wie auch der §. 4, welchem zufolge der Friedensrichter von seiner Gemeinde in ihren Versammlungen durch das absolute geheime Stimmenmehr gewählt werde.

§. 5. Wenn eine Gemeinde aus mehreren Versammlungen besteht, so sammelt jede einzeln für sich die Stimmen, und diese werden nun zusammengetragen, um das absolute Stimmenmehr daraus zu suchen.

Koch sagt, da nun durch die bei §. 1. getroffne Bestimmung jeder Sektion der grossen Gemeinden ein Friedensrichter geordnet ist, so falle dieser §. weg: dieser Antrag wird angenommen.

§. 6. Wenn in der 14ten Wahl noch kein absolutes Stimmenmehr durch die vereinigten Wahlen mehrerer Versammlungen herauskommt, so entscheidet das relative Mehr.

Carrard fordert, daß dieser §. aus gleichem Grund ausgelassen werde, wie der vorige: ebenfalls angenommen.

§. 7. Nach Bekanntmachung dieses Dekrets wählt jedes Distriktsgericht provisorisch die Friedensrichter seines Distrikts, und da wo die Distriktsgerichte fehlen, treffen die Kantonsgerichte diese Wahlen.

Anderwerth sagt: Es sey nicht nothwendig, daß man auch mit provisorischen Friedensrichtern anfange, er will daher, daß sie sogleich der ganzen Einrichtung gemäß durch die Gemeinden gewählt werden. Hermann will, daß diese Friedensrichter durch die Wahlmänner der Gemeinden gewählt werden. Koch sagt: Die Constitution erlaube keine Zusammensetzung der Versammlungen, als zur Wahl der Wahlmänner, daher sey Anderwerths Antrag konstitutionswidrig; eben so auch Hermanns Vorschlag, weil, wenn die Wahlversammlung aufgelöst ist, keine Wahlmänner mehr da sind. Custo sagt: Die Hauptache sey Zutrauen des Volks, dazu sey Wahl der Gemeinden nothwendig: die Constitution spreche nicht von Friedensrichtern, daher könne auch nichts wider ihre Erwähnung gesprochen werden. Escher bezeugt, daß das Volk in der Hoffnung stehe, seine Friedensrichter selbst wählen zu können, und daß dieses durchaus nothwendig sey, wenn sie, ihrem Endzweck gemäß, das Zutrauen ihrer Gemeinden besitzen sollen; er glaubt, da die Constitution nichts von

den Friedensrichtern sage, so sey ihre Erwählung durch außerordentliche Urversammlungen keineswegs konstitutionswidrig, wollte man Kuhns Einwendung Gehör geben, so dürfte der Friedensrichter gar nie von den Urversammlungen gewählt werden, denn die Constitution bestimmt die Arbeiten der Urversammlungen, und sage nicht, daß sie Friedensrichter, Municipali-täten u. d. g. erwählen dürfen, ob man nun diese deswegen nicht von den Gemeinden wählen lassen wolle? Wer zuviel beweist, beweist gar nichts, daher stimmt er Anderwerts Antrag bei. Secretan folgt Escher, weil, wenn man den Buchstaben der Constitution annehmen wollte, keine Friedensrichter gewählt werden könnten: wir haben ja auch erlauben müssen, daß sich die Wahlversammlungen mehrere male versammelten: er bestätigt die Unbrauchbarkeit des Ganzen ohne Erwählung von den Gemeinden selbst: das Provisorische endlich sey immer unzulässlich. Hüssi und Nellstab folgen, eben so Prex, Tabin und Guter, welcher alles Provisorischen müde ist. Koch ist einig, daß der Nutzen der Friedensrichter größtentheils von der Wahl der Gemeinden abhänge, daher sey nur die Frage: Können wir diese Erwählung mit der Constitution vereinbaren, oder aber nicht? das repräsentative System fodere, daß das Volk so selten als möglich, und nie außerordentlich sich versammele; also nur unter dem Gesichtspunkt, daß der Staat noch nicht ganz organisiert sey, könne diese vorgeschlagene Wahlart statt haben. Der 7. §. wird auszulassen erkannt, und also Anderwerts Antrag angenommen.

§. 8. Diese provisorischen Friedensrichter behalten ihre Stellen nur bis zum Zusammentritt der nächsten Urversammlungen, welche dann die eigentliche Wahl treffen. Koch fodert daß dieser §. ebenfalls auszulassen werde. Angenommen.

Anderwerts will daß dem §. 4. beigefügt werde: Die Urversammlungen sollen sogleich nach Bekanntmachung des Gesetzes zur Wahl zusammenberufen werden. Koch widerspricht diesem Antrag, weil dies eine Vollziehungsmaßregel sey, die uns nichts angehe. Secretan unterstützt Anderwerts, und will daß die Stathalter aufgesodert werden, die Urversammlungen zusammenzuberufen. Weber folgt, weil ohne dies vielleicht die Sache unterbleiben könnte. Carrard findet eine solche Beifügung unnütz und unzweckmäßig, weil dieselbe nur das gegenwärtige Jahr betreffe, und also nicht zu diesem bleibenden Gesetz gehöre. Kuhn folgt ganz Carrard, und begehrte, daß am Ende des Dekrets das Direktorium eingeladen werde, dasselbe baldigst in Ausübung zu setzen. Dieser Antrag wird genehmigt.

§. 9. Die gewöhnliche Amts dauer der Friedensrichter ist zwei Jahre; nach deren Verlauf kann aber der nämliche unmittelbar und immerhin wieder erwählt werden. Secretan fodert, daß das laufende Jahr

als ein ganzes angesehen werde. Mähr begehrte, daß die Friedensrichter nur auf ein Jahr gewählt werden, weil sie doch wieder bestätigt werden können. Bourgois findet die Möglichkeit der Bestätigung undienlich, weil sonst die kleinen Gemeinden nie in ihrer Mitte Friedensrichter seien. Escher vertheidigt das Gutachten: Die Friedensrichter bedürfen Übung, die nicht gleich im ersten Jahr erhältlich ist, so daß leicht ein für die Folge äußerst brauchbares Subjekt, wegen noch nicht hinlänglich erlangten Fertigkeiten auf die Seite geschaft, und so immer ungenutzt gelassen werden könnte: eben so unzweckmäßig wäre Bourgois Vorschlag, weil dadurch oft die fähigsten Männer ganz unfähig weichen müsten. Cartier folgt, wünscht aber, daß die ersten Friedensrichter nur bis zur nächsten Urversammlung gewählt werden. Kuhn sagt: Die ersten Friedensrichter sind nun nicht mehr provisorisch, sollen also unter dem allgemeinen Gesetze stehen, und folglich für zwei Jahre gewählt werden; auch die übrigen Bestimmungen dieses §. unterstützt Kuhn. Das Gutachten wird genehmigt.

§. 10. Jeder Friedensrichter wählt sich einen Schreiber und einen Weibel auf die Zeit seiner gewöhnlichen Amts dauer, welche bei seinen Verhören abwarten; auch diese können immer wieder gewählt werden.

Kuhn folgt dem Gutachten, will aber, daß weder Schreiber noch Weibel mit dem Friedensrichter verwandt seyen. Ehrmann will den Schreiber durch die Urversammlung selbst mit absoluter Mehrheit wählen lassen. Huber glaubt, beide Stellen sollen von der vollziehenden Gewalt gewählt werden, indem dieses die Constitution fodere. Bourgois will auch nicht, daß die Friedensrichter ihre Schreiber wählen, er stimmt Ehrmann bei, des großen Einflusses wegen, den die Schreiber haben. Breux folgt. Pauchaud glaubt, diese Schreiber könnten die gleiche Person wie die Gemeindeschreiber seyn. Carrard findet Hubers Ausdehnung der Constitution überflüssig, er stimmt daher Ehrmann bei. Fierz folgt dem Rapport mit Kuhns Beifügung, weil er glaubt, der Schreiber müsse mit dem Friedensrichter übereinstimmen, und die Gemeinden wohl ihre Lieblinge, nicht aber die Fähigsten hierzu wählen möchten. Secretan billigt Fierzens Einwendungen zum Theil, weil die Friedensrichter das vollste Vertrauen der Gemeinde haben; doch findet er Hubers Bemerkung ebenfalls gut, und daher wünscht er daß die Kammerstatthalter die Schreiber wählen. Eustor folgt Ehrmann. Hüssi will, daß der Friedensrichter drei Subjekte vorschlage, unter denen die Urversammlung wählen könne. Bourgois beharrt, weil die Urversammlung für ihr eigenes Wohl sicher sorgen werde, und man nicht noch mehr Gewalt den Stathaltern geben müsse, er will, um allen Einwendungen auszuweichen, Hüssi folgen. (Die Forts. im 77. Stuk.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Sieben und siebenzigstes Stück. Zweites Quartal.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 10. July.

(Fortsetzung.)

Carrard glaubt Hüssis Vorschlag unzulässig und unausführbar, wegen Mangel an fähigen Subjekten, Tierzens Gründe scheinen ihm freilich ziemlich wichtig, doch traut er der Wahl der Gemeinden, und folgt also Ehrmann. Schumpf will daß wir endlich einmal schreiben ohne vorher Linien zu machen, und also aus uns selbst handeln: die Gewalt des Stathalters sey jetzt schon zu groß, er stimme daher für Carrard, weil jede Gemeinde am besten wisse wer schreiben kann, indem viele Gemeinden sind, wo diese Wahl sehr eingeschränkt seyn möchte. Weber will den Weibel ebenfalls von der Gemeinde wählen lassen. Koch findet ganz unschicklich die Weibel von den Uversammlungen wählen zu lassen. Kuhns und Ehrmanns Meinungen werden angenommen.

Broye begehrte, daß die Friedensrichter Suplanten haben, weil sie zuweilen mit den Partheien verwandt seyn können. Weber folgt. Kuhn sagt: Diese Frage sey wichtig, sie gehe ins Ganze der Einrichtung ein, er habe über diesen Gegenstand gearbeitet, und daher legt er einen allgemeinen Entwurf über die Arbeiten und das ganze Wesen der Friedensrichter vor. Weber hätte gewünscht, daß Kuhn seinen Vorschlag früher eingegeben haben würde, damit man hätte entscheiden können, ob man diesen oder den der Kommission in Berathung nehmen wolle: Kuhn schlägt über den von Broye angegebenen Fall acht Assessoren vor; wenn man sich eine kleine Gemeinde denke, so würde jede Kleinigkeit einen grossen Theil der ganzen Gemeinde beschäftigen, er schlägt daher zwei Assessoren statt Kuhns acht Beisitzern vor. Secretan glaubt, Kuhn habe den rechten Augenblick gewählt seinen Vorschlag vorzulegen, weil er die ganze übrige Hälfte des Kommissionalgutachtens betreffe: er wünscht also, daß dieses Projekt der Kommission übergeben, und Kuhn ihr beigeordnet werde, um dann einen neuen Rapport über das Ganze vorzulegen. Panchaud folgt. Koch findet die Sache so wichtig, daß er Kuhns Vorschlag in beiden Sprachen

drucken lassen will, übrigens stimmt er Secretans Antrag bei. Kuhn sagt: er konnte nicht eher über den Gegenstand arbeiten, bis er wußte daß das Kommissionalgutachten seinen Grundsätzen über diesen Gegenstand zuwider sey: er will nur darum acht Assessoren wählen lassen, damit die Partheien auf negative Art zweie daraus sich zu Richtern bestimmen können, also seyen immer nur zwei davon in Funktion in jedem Prozeß. Escher stimmt Secretan bei, und will des Aufschubs wegen, der für die ganze Anstalt veranlaßt würde, Kuhns Entwurf nicht drucken lassen. Secretans Antrag wird angenommen. Panchaud begehrt möglichste Beschleunigung. Angenommen.

Da der Beschlüß, in Rücksicht des Gutachtens von B. Sprüngli in Zofingen, vom Senat verworfen worden, so begehrt Carrard eine Commission über diesen Gegenstand. Angenommen, und in dieselbe geordnet: Weber, Kaufmann und Matti.

Koch fordert Ergänzung der Friedensrichterkommission, und Druck von Kuhns Aufsatz, nicht in Rücksicht der Deliberation selbst, sondern um Culture und Aufklärung dadurch zu verbreiten. Bourgois fordert, daß vor dem Druck, dieser Aufsatz durch die Commission untersucht werde. Escher will daß eine Commission niedergesetzt werde, die erst untersuche, ob ähnliche Abhandlungen, die nicht Kommissionalgutachten sind, von uns sollen gedruckt werden, und unter was für Form und Arten dieses geschehen solle. Nellstab begehrt, daß solche Abhandlungen nur auf Kosten des Verfassers gedruckt werden. Weber fordert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Der Friedensrichtercommission wird beigeordnet Ehrmann und Erlacher.

Huber begehrt Ergänzung der Cybdescommission; es werden ihr beigeordnet Gysendörfer, Panchaud und Capani.

Senat 10. July.

Zwei Beschlüsse, welche zwei Bürgern aus dem Kanton Leman (Peter Querot und Dan. Dufait) ihre Basen zu heurathen erlauben, werden zum zweitenmal verlesen. Ruepp bemerkt, man habe sich vor behalten, keine weitere solche Bewilligungen zu geben; er will man soll die gegenwärtigen Beschlüsse nun

verwerfen, damit der grosse Rath um so freyer ein Gesetz geben könne — und damit wir der Welt zeigen, daß wir solche schlechte Handlungen, durch die es bald soweit kommen würde, daß die Mutter nicht vor ihrem Sohne sicher wäre — von ganzem Herzen verabscheuen. Zäslin stimmt für Annahme, indem er wisse, daß der grosse Rath das allgemeine Gesetz über diesen Gegenstand soviel möglich beschleunigen werde. Kübli begreift nicht, wie Ruepp solche Ausdrücke brauchen kann; wenn die Sache so abscheulich wäre, so hätten wir ja die Abscheulichkeit schon sehr manchmal begünstigt; unmoralisch seyen solche Heurathen gewiß nicht, ob unpolitisch, das wäre eine andere Frage. Hornerod findet diese Heurathen in politischer Rücksicht immer sehr verwerthlich; sie haben meist zur Absicht und befördern nur Anhäufung von Reichthümern; er will also für einmal keine mehr bewilligen — oder wenigstens sollte man für jede solche Heurath ein paar Louisdors zahlen lassen: denn entweder sey es Liebe allein, und kein Geld, was die Leute zusammenbringt; eine solche thörichte Liebe, findet der B. Hornerod, könne man schon warten lassen, denn Liebe ohne Geld bringe es, wie die Erfahrung zeige, gar nicht weit; oder aber es liegen Reichthumsabsichten bei den Heurathslustigen zum Grunde, und diese dürfen der armen Republik unbedenklich ein zwanzig Louisdors zahlen. Bay: Wenn dies das erste Begehren dieser Art wäre, so würde er auch zur Verwerfung stimmen, um eine Gelegenheit zu Anhäufung von Reichthümern, und vielleicht auch eine Quelle von Sittenverderbnis zu verhüten; da aber schon viele solche Bewilligungen gegeben worden, so sehe er nicht, wie man, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, und ohne Parteilichkeit, ißt die nämliche Bewilligung versagen könne; gesetzlich könnte man allenfalls bestimmen, daß bei zu allgemeinen Verfügungen über diesen Gegenstand keine einzelnen Bewilligungen mehr ertheilt werden sollen. — Dem von Hornerod vorgeschlagenen Bezahlten hingegen, könne er durchaus nicht bestimmen; es käme ihm nicht minder verhaft vor, als das ehemalige sogenannte Recht der ersten Nacht. Münger spricht in gleichem Sinne. Die Beschlüsse werden angenommen.

Lüthi von Solothurn legt im Namen einer Commission die Verwerfungsgründe des Beschlusses, der dem B. Sprüngli von Bern die Fortsetzung einer Leibrente zusichert, vor. Sie werden angenommen.

Lüthi von Langnau berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß, welcher der durch Feuersbrunst geschädigten Gemeinde Ins im Kanton Bern, Unterstützung bewilligt. Sie rath den Beschluß anzunehmen, obgleich sie gewünscht hätte, das Direktorium würde vorher den Erfolg der für diese Gemeinde bereits von ihm veranstalteten Collekte einberichtet haben; zugleich schlägt die Commission vor, von der freiwilligen Unterstützung welche

Neuenburg und andere umliegende Gemeinden dem eingeschworenen Dorfe zukommen lassen, ehrenvolle Meldung im Protokolle des Senates zu thun. Ruepp findet, da bereits eine allgemeine Steuer für diese Brandbeschädigte statt gefunden habe, so wäre es sehr nothwendig gewesen zu wissen, wie dieselbe auss gefallen sey; er vermuthet, die Beschädigten dürften durch diese Steuer leicht ganz entschädigt worden seyn, und wann ein Überschuss statt gefunden habe, so fände er es bedenklich, diesen der Gemeinde auch zu überlassen, da es sonst zur Spekulation werden könnte, Dorfschäften abbrennen zu lassen; er will den Gegenstand an die Commission zurückweisen. Zäslin sagt, man habe schon gestern die Sache für dringend angesehen: er stimmt also heut für die Annahme; gestern noch habe er geglaubt, es könne vom Direktorium ohne Bewilligung der gesetzgebenden Räthe keinerley Collekte angeordnet werden; bei weiterem Nachdenken finde er nun aber, daß eine freiwillige Collekte durchaus nicht als eine Abgabe angesehen werden könne, welche letztere das Direktorium für sich auszuschreiben allerdings niemals berechtigt wäre. Lüthi von Langnau spricht für die Dringlichkeit, wegen Entfernung der Waldungen, aus denen der Gemeinde Holz soll geliefert werden; er will den Beschluß annehmen und hätte freilich auch den Betrag der Collekte zu wissen gewünscht, indem glaubt er nicht, daß sie unter den gegenwärtigen Umständen so beträchtlich werde ausgefallen seyn. Debevan spricht für die Annahme Läflechere glaubt, es komme dem Direktorium durchaus nicht zu, Gelder, unter welchem Namen es auch seyn möchte, zu erheben, ohne Bewilligung der Gesetzgebung; er verlangt daß dieser Gegenstand in besondere und reife Beratung gezogen werde. Lüthi von Solothurn unterstützt Zäslins Meinung: in der neuen Ordnung der Dinge werde es kein besonderes Gesetz brauchen, damit Brandbeschädigte und Unglückliche von ihren Mitbrüdern sich Beysteuern erbitten können. Es komme einzig darauf an, daß die Wirklichkeit und Beschaffenheit des Unglücks gekannt sey; diese soll der Bericht des Polizeiministers vorthun, und dieses Gutachten diene alsdann zum Brandbrief. Er will den Beschluß annehmen, obgleich er auch gewünscht hätte, den Betrag der Collekte vernehmen zu können. Meyer von Aarau findet die angebliche Summe der Beschädigung unwahrscheinlich groß; diese und die Nichtkenntniß der eingegangenen Collekte macht es ihm unmöglich, den Beschluß anzunehmen. Er misbilligt auch, daß für solche Beschädigungen einzelner Dörfer, in ganz hebetiven Colleken gesammelt werden. Muret stimmt für den Beschluß; betreffend das Recht des Direktoriums Colleken zu sammeln, nehme er einzig auf die Folgen Rücksicht, und stimme völlig Läflecheres Meinung bei; das Direktorium soll durchaus ohne Bewilligung des gesetzgebenden Körpers über keinen

sei Gelder disponiren können; die Einwendung, daß ganz freiwillige Collektien eine Ausnahme machen, kann nicht statt finden; es wäre sehr leicht Freiwilligkeit bei solchen Gegenständen in Zwang umzuwandeln; das Direktorium würde z. B. nur sagen: das Vaterland ist in Gefahr; die Patrioten sind zu freiwilligen Beiträgen aufgesodert, durch welche es gerettet werden könne u. s. w. Niemand zweifelt, daß wir freier sind als die englische Nation; dennoch hat sich das englische Parlement vor kurzer Zeit gegen die Aufforderungen Pitts zu freiwilligen Unterzeichnungen für den König kräftig ausgelehnt. Die gesetzgebenden Räthe werden auf keinen Fall hilfsbedürftigen die Hilfe versagen; er glaubt die gegenwärtige Diskussion sey hinlänglich das Vollziehungs-Direktorium aufmerksam zu machen, und es seyen keine weiteren Schritte nothwendig. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß des grossen Räthes welcher auf die Einladung des Direktoriums eine Commission von drei Gliedern ernannt hat, um sich von dem Zustand des Nationalgeschäzes, in Beziehung auf die den Repräsentanten zu zahlenden Gehalts zu unterrichten und den Senat auffordert ein Gleiches zu thun, wird verlesen. Hornerod findet denselben nicht klar und verlangt eine Kommission die Morgen berichten soll. Zäslin sieht nichts Dunkles darin; im Gegentheil seye der Beschluß ziemlich klar, daß nicht Geld genug zu diesen Zahlungen vorhanden sey. Hornerod meint, er scheine nur klar; er begreift nicht, wie die Commissionen beider Räthe sich benehmen sollen, da sie nach dem 68. Art. nicht gemeinschaftlich handeln dürfen. Grauer findet, es werde also am besten seyn, man lasse abstimmen ob er klar oder dunkel sey. Der Beschluß wird angenommen und in die Commission geordnet; Zäslin, Muret und Bertholet.

Hornerod findet nun, diese sey eine äusserst wichtige Commission, und es sey sehr bedenklich, daß der Beschluß nichts davon sage, daß dieselbe den Räthen Bericht über ihren Auftrag erstatten soll. — Man bemerkt ihm, daß Berichterstattungen eine ziemlich natürliche Verpflichtung jeder Commission sey. Auf La flechereß Antrag soll der Bericht in geschlossner Sitzung geschehen.

Grosser Rath 11. Julii.

Huber legt ein Gutachten von der Eidescommission vor, welchem zufolge allererst die Dringlichkeit erklärt werden soll. Die konstituirten Gewalten sollen den 14. Julii in ihren gewohnten Sitzungen den in der Constitution bestimmten Bürgereid ablegen, und innert 6 Wochen soll der Bürgereid in der ganzen Republik geleistet und von den Regierungsstättlern die Nachricht darüber eingesandt werden; alle diejenigen, welche sich dieser Eidesleistung entziehen, verlieren ihre Rechte als Staatsbürger, und das

Vollziehungs-Direktorium soll ein wachsames Auge auf sie haben, um sie im Fall von Unordnung, Stiftung aus der Republik verweisen zu können; auch die Geistlichen aller Art sollen gleich den übrigen Bürgern Helvetiens diesen Bürgereid leisten. Es wird begehrts, daß man Haß gegen Anarchie und Oligarchie schwöre. Huber sagt, der Eid sey in der Constitution bestimmt vorgeschrieben, und entschuldigt Haß gegen jede Art von Tyrannie. Koch fordert, daß der Bericht über die einzelnen Eidesleistungen von den Agenten durch die Unterstatthalter und nicht direkte dem Cantonsstatthalter zugesandt werde; auch findet er den Zeitpunkt von 6 Wochen zu kurz, besonders in Rücksicht der italienischen Cattone, welche im Begriff sind, sich mit uns zu vereinigen; er fordert daher zwei Monat Zeit. Eustor will, daß zu sorgfältigem Nachdenken, erst Morgens abgeschlossen werde, übrigens gefällt ihm der Vorschlag und die beigefügten Bemerkungen. Kuhn stimmt ebenfalls ganz bei und fordert, daß kein weiterer Aufschub statt habe, indem dieser Konstitutionsmäßige Eid schon lange genug verzögert sey. Huber unterstützt die beigefügten Bemerkungen und wiedersetzt Eustor. Das Gutachten wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß Spanien mit der grossen Republik im Bunde wieder England stehe, und daß man daher die in spanischen Diensten stehenden Regimenter ergänzen sollte, es fordert auf, diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen. Huber glaubt, man sollte den spanischen Dienst von den allgemeinen Verfugungen ausnehmen, um aber unnütze oder gar bedenkliche Neuerungen zu hindern, wünscht er, entweder eine Commission, oder aber geschlossene Sitzung. Haas folgt, und sagt die Werbung seye lezthin abgeschlagen worden, um nicht mit dem fränkischen Militär in irgend eine Zwistigkeit zu kommen; er wünscht Ergänzung der Militär Commission. Billeter folgt. Weber glaubt, eine Commission diene uns hier zu nichts, wir sollen sogleich in geschlossner Sitzung über den Gegenstand ab sprechen. Kuhn glaubt, eine Commission sey nothwendig, nicht um die Gründe des Direktoriums näher zu bestimmen, aber um bei Werbungen die Freyheit unserer Mitbürger zu sichern, und um Zwistigkeiten mit dem fränkischen Militär zu verhüten. Spengler folgt, und fordert, daß sogleich abgesprochen und nicht mehr öffentlich die Sache berathen werde. Graf folgt Kuhn, weil er kein Freund von den Werbungen ist; er begehrts Vermehrung der Commission. Der Antrag wird angenommen. Zu Ergänzung und Vermehrung der Commission werden ernannt: Weber, Lebon, Haas, Hüssi, Bourgois, Nuzet und von der Flüe.

Das Direktorium zeigt an, daß nicht nur die helvetische Kavallerie in einigen Gegenden nicht getragen, sondern auch die, die sie tragen, beschimpft werden; es fordert hierüber Strafgesetze. Capans

verlangt eine Commission über diesen Gegenstand. Kuhn sagt, ein Strafgesetz sey nicht hinlänglich, das Volk müsse durch eine Proklamation belehrt werden, doch folgt er der Kommission, die angenommen wird; GySENDÖRFER, Suter, Desch, ErLacher und ANDERWERTH werden in dieselbe ordnet.

Das Direktorium theilt einen Brief vom römischen Consulat mit, worin dasselbe angeht, daß die Kinder der Fabricius und Cato, den Kindern Zells und Stauffachers der neuen Republik Glück wünschen und sagen, nun werde kein Gesetz mehr in den Alpen auftreten können. Kuhn fordert Einrückung in das Protokoll und wünscht daß die Kinder der Fabricius und Cato an Tugenden und Freiheitsliebe ihren Vätern gleichen. Billeter begeht Druck und Verbreitung dieses Briefs sowohl als auch dessenigen der eisalpinischen Republik in allen Cantonen Helvetiens. Huber folgt. Diese Anträge werden angenommen.

Das Direktorium theilt Berichte mit aus den italienischen Kantonen Lavis und Bellinz, welchemzufolge nun alle Theile dieser Gegenden sich mit der helvetischen Republik vereinigt haben, und sich bald möglichst organisiren werden.

Der Entwurf über das Reglement der beiden Räthe kommt an die Tagesordnung und wird s. weise behandelt, und größtentheils genehmigt.

I. S. 4. Bestimmt eine Tribune für die Redner. Kuhn sagt, sie soll nur für die Berichtgeber der Kommission dienen. Akermann hatte sich einer allgemeinen Tribune wiedersezt; in Rückicht der Rapporte will er, daß diese neben dem Präsidenten vorgelesen werden ohne Tribune. Eustor will, daß jeder an seinem Platz bleibe, aber stehend spreche. Carrad wiedersezt sich jeder Art Tribune, weil sie leicht ausarten könne, und jeder in der einfachen Sprache seiner Väter sprechen soll; der S. 4. soll also ganz ausgelassen werden. Secretan ist Carrads Meinung, doch zur Nachahmung der fränkischen Gesetzgeber, wünscht er, daß wir eine Tribune haben, deren Belehrung aber frei seyn soll. Koch findet die Tribune für die Commissionalgutachten nothwendig. Legler glaubt in unserm jetzigen Saal könnte der geschickteste Architekt keine Tribune setzen, er wünscht daher Aufschub, bis wir besser Platz haben. Hüssi, Weber und Kellstab folgen Legler. Huber glaubt wir müssen nicht auf unsern jetzigen Saal Rücksicht nehmen; er fordert daher eine Tribune für die Gutachten. Bourgois ist wieder die Tribune unter allen Formen. Der S. 4. wird verworfen. — Koch fordert besondere Tische für Redaktionen und dergl. die in der Versammlung selbst gemacht werden sollen. Huber verlangt gänzliche Absonderung der Zuhörer von den Gesetzgebern und begeht verschiedene bessere Einrichtungen des Versammlungssaales. Secretan begeht auch, daß jedes Mitglied an seinem Platz

schreiben könne. Akermann folgt, auf den Fall hin, daß wir einen andern Saal beziehen. Kuhn folgt, und will, daß diese Forderungen dem ersten Abschluß beigefügt werden. Billeter stimmt für Akermann, so auch Eustor. Diese Zusätze werden angenommen.

Eine Commission legt ein Gutachten über die Besiegung der öffentlichen Akten, die entweder von den Stellen wo sie ausgegeben, oder von den Distriktsgerichten, oder den Kantonsstatthaltern besiegelt werden sollen, vor. Kuhn begeht über die Besiegung durch die Distriktsgerichte, daß, wo die grössere Menge der Gegenstände liegt, die besiegelt werden, immer auch besiegelt werde. Billeter will, daß Käufe da wo der Verkäufer wohnt von den Kantonsstatthaltern gesiegelt werde. Secretan glaubt, daß Verschreibungen über Gegenstände die in mehreren Distrikten liegen, von allen diesen Distriktsgerichten besiegelt werden sollen, weil dies besonders wegen Verkaufen und Pfand Verschreibungen unentbehrlich nothwendig sey. ANDERWERTH folgt Secretan. Koch spricht wider Billeter, weil es hierbei auf die Sachen nicht auf die Personen ankomme; er glaubt Secretans Begehren sey überflüssig, weil er hofft, daß allgemeine Protokolle über alle Verschreibungen eingeführt werden: endlich wünscht er, daß persönliche Verpflichtungen von denselben Distriktsgerichten gesiegelt werden, wo der Notarius wohnt, der den Aktus ausfertigt. Fierz will, daß die Person bezeichnet werde, die besiegelt soll: er wünscht, daß der Agent besiegle. Bourgois glaubt, daß das Gutachten nicht allgemein genug sey; er wünscht Einschöpfung aller Arten von Verschreibungen und Rückweisung des Gutachtens in die Commission. Billeter begeht Aufschub dieser Berathung um darüber sorgfältig nachdenken zu können. Eustor fordert auch Rückweisung des Gutachtens in die Commission. Secretan vertheidigt das Gutachten gegen Koch, weil es gleichgültig sey, wo die Akten besiegelt werden; die Besiegung sey nur ein Beglaubigungsmittel, das von jedem Distriktsgericht geschaffen könne; er verwirft Fierzens Vorschlag gänzlich, indem der Präsident besiegeln soll: endlich glaubt er gegen Bourgois Meinung, daß es hier nur um etwas Provisorisches zu thun sey, um für einmal die Besiegung der ehevorigen Landvögte zu erhalten, bis allgemeine Gesetze da sind. ANDERWERTH nimmt Kuhns Bestimmung an, in so fern alle Distriktsgerichte, wo verschriebene Güter liegen, das von Kenntniß erhalten, damit solche Güter nicht ein zweitesmal verschrieben werden können. Koch unterstützt Secretan gegen Bourgois, und will, daß der Rapport nicht in die Commission zurückgesandt werde. Carrad folgt Koch und Kuhn. Das Gutachten wird mit Beifügung von Kochs und Kuhns Bestimmungen angenommen.

Die Fortsetzung im 78sten Stück Morgens.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Acht und siebenzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Dienstags den 24. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 12. Julius.

(Fortsetzung.)

Der 2te Abschnitt des Reglements der beyden Räthe wird behandelt. Nach langer Berathung wird der 1. S. abgeändert, und bestimmt, daß alle 14 Tage einer der fünf Saalinspektoren austrete, und durch das relative Stimmennehr ergänzt werde. Koch fordert, daß die fünf Saalinspektoren einen Präsidenten haben. Es wird bestimmt, daß der älteste immer Präsident sey. Der S. 3. bestimmt, daß die Saalinspektoren alle Monat die Besoldung den Repräsentanten auszahlen. Haas findet dieses unmöglich, weil die Summe, die sie aufzubewahren hätten, zu groß wäre. Cartier fordert, daß die Saalinspektoren den Repräsentanten Zahlungskarten ausgeben. Koch will diesen S. weglassen. Er wird nach langer Berathung weggelassen und bestimmt, daß die Commissairs der Schatzkammer die Besoldungen auszahlen sollen. —

Uster liest im Namen der diesen Morgen ernannten Commission eine Proclamation an das helvetische Volk über das Tragen der Escarden vor, und fügt einen Strafgesetzesentwurf über diesen Gegenstand bei. Da beide Vorschläge nicht in französische Sprache übersetzt sind, so wird die Berathung über dieselben bis Morgens aufgeschoben.

Senat 12. July.

Da, nach Verlesung des Protokolls, weder Beschlüsse noch Gutachten von Commissionen vorhanden waren, so wird die Sitzung aufgehoben.

Grosser Rath. 12. July.

Bei Verlesung der Redaction des Zehenden- und Feudalrechtsaufhebungs-Beschlusses, fordert Panhoud Zurücknahme des Artikels durch welchen der Chrschaz unentgeltlich aufgehoben wird; er führt zum Grund an, daß selbst in der grossen Republik ein solcher Beschluß zurückgenommen worden, auf die wichtigen Einwendungen eines Mitgliedes, des B. Delbret hin, dessen Antrag er vorliest: er zeigt an, daß er selbst ungefähr 10000 Franken durch Aufhe-

bung des Chrschazes gewinnen würde, allein dessen ungeachtet fordert er, daß der Chrschaz zur Hälfte vom Staat, und zur Hälfte vom Eigenthümer der Chrschäzigen Güter entschädigt werde. Der Präsident macht dringende Einwendungen gegen Zurücknahme von Beschlüssen, welche Monate lang die Versammlung beschäftigten. Secretan fordert Aufschub dieses Antrags bis zur Verlesung des 14. S. Kellstab sagt; nichts sey mit mehr Recht abgeschafft worden, als die Chrschäze, und führt zum Beweise die Ankäufung seines eignen Gutes an. Panhoud beharrt, weil man ihn bei Verhandlung des 14. S. zurückgewiesen habe, unter dem Vorwand, der 1. S. habe schon über den Chrschaz abgesprochen. Kuhn unterstützt ihn, besonders auch dadurch, weil viele Familien durch diese Aufhebung an den Bettelstab gerathen, und es nicht nur wider Gesegeber, sondern wider Menschenspflicht ist, solche Ungerechtigkeiten zu veranlassen — Huber sagt: freilich habe man manchen Eigenthümer mehr und minder beschädigt, aber die strengste Gerechtigkeit erlaube noch viel weniger, daß der Staat nun wieder eine Entschädigung auf sich nehme; er hofft aber man wolle nicht weiter eintreten, sonst fordere er Zurückweisung dieses Ansuchens in die Commission. Cartier verlangt, daß man nicht in die Sache eintrete, sondern nur bei der Redaction bleibe. Hüssi folgt, weil wir sonst wieder drei Monate lang mit diesem Beschuß zu thun haben würden; er hofft, der Senat werde uns schon über die Fehler desselben belehren. Secretan folgt ebenfalls. Capani glaubt, die Besitzer der Chrschäze sollten eigentlich diejenigen entschädigen, die die Chrschäze bis jetzt bezahlt haben, also fordert er Tagesordnung. Die Tagesordnung wird angenommen.

Secretan verlangt, daß aus der Einleitung dieses Decrets die Erklärung weggelassen werde, als ob man nicht die strengste Gerechtigkeit hiebei habe beobachten können. Haas glaubt, da die Sache sich wirklich so verhalte, so soll man sich nicht scheuen, dieses zu gestehen. Weber folgt; so auch Billeter, der sich beklagt, daß Böswillige das Volk gegen unseren Beschuß über die Zehendaufhebung bearbeitet. Huber folgt ebenfalls, weil hier durchaus völlige

Unmöglichkeit da war, die strengste Gerechtigkeit auf zu finden und zu befolgen. Secretan beharret, in dem er glaubt, daß es höchst seltsam sey, ein Gesetz mit der Erklärung anzufangen: das Gesetz sey nicht der strengsten Gerechtigkeit gemäß. Man geht über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Carrard glaubt, statt bei der Entschädigung der Zehenden und Loskaufung der Grundzinsen, erst den Mittelertrag von 15 Jahren heraus zu suchen, und dann diesen 15 mal zu multipliciren, soll man so gleich den Ertrag dieser fünfzehn Jahre zusammen, als Loskaufung und Entschädigung bestimmen. Secretan vertheidigt den Ausdruck des Beschlusses. Weber vertheidigt Carrard, weil es lächerlich sey, wenn man diesen Ertrag der 15 Jahre habe, ihn erst durch 15 zu dividiren, und dann wieder mit 15 zu multipliciren, um die gesuchte Summe, die natürlich der ersten gleich sey, aufzufinden. Hüssi stimmt für Secretan, weil der Senat schon für die Verbesserung unserer Fehler sorgen werde; Fierz und Billeter folgen. Die vorgeschlagne Verbesserung Carrards wird verworfen.

Der Präsident theilt einen Brief mit, der ihm von Murten, vom Präsident des Districtsgerichts mitgetheilt wird; worin das 128ste Stük der helvetischen Analen als gefährlich angegeben wird. Nach Verlesung desselben sagt Billeter; da seiner in diesem Stük Erwähnung gethan, so wolle auch er darüber sprechen; er sey davon unterrichtet worden, habe aber das Stük nicht erhalten können: nicht seitnetwegen, nicht unserwegen, sondern der Ruhe des Vaterlandes wegen, soll man Maasregeln gegen solche offbare gegenrevolutionaire Neusserungen und Aufwieglungen nehmen, weil sich sonst täglich der Oligarchismus erhebe und das Vaterland bedrohe. Carrard kann seinen Abscheu über dieses teuflische Blatt nicht genug ausdrücken: er erkennt darinn, wie Billeter, die offenbarsten gegenrevolutionaire Absichten, die mit derjenigen Strenge gestrafft werden sollen, welche die Ruhe des Vaterlandes erfodert: er begeht daher gegen diesen Zeitungsschreiber sowohl, als gegen den Zürcherischen die strengsten Maasregeln. Haas stimmt ganz Carrard bei, und glaubt von dem Ton dieses Blattes, auf die Leser desselben, denen der Verfasser natürlich gemäß schreibe, schliessen zu dürfen; woraus sich zeige, daß in Bern noch der Geist der Oligarchie im vollen Massen herrsche: er fodert also die größte Aufmerksamkeit hierauf. Michel folgt Carrard, und wünscht, daß einmal den Zeitungsschreibern der Faden abgeschnitten werde, damit sie nicht mehr das Volk durch ihre Verdrehungen und Verläumdungen betrügen. Hüssi folgt, Capani ebenfalls, und will, daß das Zeitungsblatt dem Direktorium zugesandt werde, damit dasselbe dagegen strenge Maasregeln treffe. Billeter fodert, daß auch die Seite 164 dieses Blattes herbei geschaft wer-

de, weil sie eben so schöne Dinge enthaute; er stimmt der Ueberweisung ans Direktorium bei. Suter sagt: Dies riecht nach der Bärenhöhle! aber es sey unter der Würde der Volksstilvertreter, sich mit einem solchen Pasquillant abzugeben, er fodert Tagesordnung. Wir sollen gute Gesetze machen, um die Achtung unsrer Mitbürger zu erhalten, und uns um solche Dinge nicht bekümmern. Kuhn ist auch voll Abscheu wider diese Pasquille; allein Suters Meinung kann er nicht seyn, und noch weniger die Urtheile unterstützen, welche wider die allgemeine Stimmung Berns gefaßt wurden. In Bern sind immer noch zwei Partheien, wie überall, daß sich nun einer von der aristokratischen Parthei als Verläumper gezeigt hat, giebt keinen Beweis gegen die Stimmung des Ganzen. Er folgt Capani's Vorschlag. Egler bedauert, daß wir unsre Zeit verlieren mit einzelnen Zeitungsschreibern, man soll ein allgemeines Gesetz wider Verläumdungen machen; höchst ungerecht sey es, von einzelnen Subjekten auf die Stimmung einer ganzen Stadt oder eines Landes schliessen zu wollen: auf diese Art wäre ganz Helvetien oligargisch, denn überall seyen noch Aristokraten: wir sollen uns nicht um Strasburger Zeitungen, und nicht um Berner Zeitungen bekümmern, in denen wir verläumdet werden, also zur Tagesordnung gehen, und allgemeine Verfügungen treffen wider Prekmisbrauch. Huber sagt, dieser Zeitungsschreiber sey kein Pasquillant, sondern ein Verläumper: es siehe an uns ob wir Recht gegen ihn fodern wollen: er glaubt, wir sollen das Ganze verachten, zur Tagesordnung gehen und unsre Commission, die über die Pressefreiheit niedergesetzt ist, arbeiten machen. Fierz wundert sich, wie man über solche Impertinzen zur Tagesordnung gehen wolle: er fodert, da alle Patrioten dieses wünschen, daß man das Direktorium einlade, den Zürcher und den Berner Zeitungsschreiber zu strafen, und fodert allgemeine Gesetze. Schluumpf glaubt, das Volk sey noch nicht vernünftig genug, um solche Blätter nur verachten zu können; es bedürfe eines einzigen Blatts, um das Volk umzustimmen, und ohne Maasregeln von uns werden die Verführer immer impertinenter: er siehe die Sache so an: das Volk habe ein Fieber; es seyen viele Apotheker, die unächte Waare verkaufen; nun komme gar noch einer und verkaufe Gift: ob man nun warten wolle bis allgemeine Apothekergesetze gesetzt werden? er glaubt, wir sollen diesen ersten Giftmischer sogleich abschrecken, damit ihm nicht noch andere nachfolgen. Muzet theilt die Grossmuth der Redner nicht: wer grossmuthig seyn wolle, soll es auf seine eigene Kosten seyn, nicht auf Kosten des Vaterlandes: wir sehen täglich das Volk betrügen, und wollen die Betrüger nicht strafen: den Mordbrenner, der ein Haus anzündet, verbrennt man, und den, der das Vaterland in Brand stecken will, wollen wir blos verachten: dem Kind, das seine Hand gegen

seinen Vater aufhebt wird die Hand abgehauen, und dem der das ganze Vaterland morden will, will man ruhig zusehen: der Verfasser dieses verruchten Blattes ist einem Caligula gleich, der gerne alle Bürger des Staats in ein Haus einsperren würde, um sie alle auf einmal verbrennen zu können. Die Ruhe des ganzen Vaterlandes fodert uns auf durch das Direktorium die strengsten Maasregeln gegen solche infame Verbrecher ergreifen zu lassen. Huber sagt, nur über diesen Wisch da, habe man wollen zur Tagesordnung gehen: die alten Censurgesetze können uns unmöglich mehr dienen, daher müssen wir erst Gesetze machen, ehe man zweckmäßig strafen kann; man soll auf Montag das Gutachten wider Pressefreiheitsmissbrauch vorberufen. Bourgois kann nicht begreifen, wie Suter der gestern einen Landmann ohne Kokarde 14 Tage einstecken wollte, nun einen Aufrührer frei lassen will, er fodert, daß das Direktorium eingeladen werde, die strengsten Maasregeln gegen diese infame Verläumding zu nehmen. Kuhn sagt, wir haben freilich keine Gesetze gegen Pressefreiheitsmissbrauch, aber wohl gegen Verläumper, also soll Haller, der Verfasser dieses Blatts, als Verläumper behandelt werden. Secretan theilt die Gefühle des Präsidenten und will Haller nur als Verläumper und Aufrührer und nicht in Rücksicht des Missbrauchs der Pressefreiheit strafen lassen. Suter findet, es sey unter unsrer Würde uns mit einem einzelnen Verläumper abzugeben, sobald wir Gesetze gemacht haben, so werde Haller dann schon geahkt werden können. Huber sagt was Bourgois bemerke, seyen Persönlichkeiten, und selbst unrichtige, denn was ein Berichterstatter einer Commission vorschlage; schlage er nicht für sich selbst vor. Man erkennt durch Stimmenmehr, daß der Gegenstand dem Direktorium zu strenger Bestrafung überwiesen werden und die Commission über Pressefreiheit so schleunig als möglich ihr Gutachten vorlegen soll.

Das Reglement der beiden Räthe wird vorgenommen.

Kuhn fodert, daß die Saalinspektoren den Repräsentanten alle Monathe Scheine ausgeben, auf welche hin die Bezahlung bezogen werden kann. Secretan glaubt diese Scheine seyen nicht nur unnütz, sondern gefährlich. Kuhn sagt, nicht jeder Repräsentant habe sein Creditif, also müsse man ihm eins geben. Secretan beharret, weil diese Scheine verloren gehen könnten. Man geht zur Tagesordnung.

§. 5. Secretan fodert, daß die Saalinspektoren die Abwälter nicht zahlen sollen. Broye, daß die Saalinspektoren alle 3 Monathe Rechnung ablegen sollen. Angenommen.

Cartier fodert einen 7. §. für diesen Abschnitt: daß nemlich die Saalinspektoren nicht zu Präsidenten, oder Sekretärs gewählt werden können. Kuhn fodert, daß wenn ein Saalinspktor gewählt wird, seine Stelle ergänzt werde. Akermann und Legg

fordern Tagesordnung, weil sich dieß von selbst verschehe. Cartier und Huber widersehen sich der Tagesordnung. Kuhns Antrag wird angenommen.

III. §. 8. Secretan glaubt, die Strafe von 4 Tag Arrest, oder 1 Tag Gefängnis für Vergehungen der Zuhörer von den Saalinspektoren aufgelegt zu stark. Kuhn vertheidigt das Gutachten. Secretan beharret, weil die Gesetze der fränkischen Republik auch keine solche Gewalt den Saalinspektoren geben. Thorin findet den ganzen §. unbestimmt. Huber folgt. Weber folgt Secretan und Thorin. Es wird angenommen, daß die Saalinspektoren 2 Tag Arrest oder 12 Stund Gefängnisstrafe ausspielen können: Polizeivergehen die grössere Strafen erfordern, werden von der Versammlung selbst beurtheilt. Dem 8. §. des Abschnitts wird noch beigefügt, daß der Entscheidung durch den Präsidenten der Mensaaufruf vorgehen soll.

Kuhn fodert nach Beifügung der Bestimmung, daß wenn der Präsident über einen Gegenstand sprechen will, er seinen Präsidentensitz erst verlassen müsse. Weber will diesem Antrag noch beifügen, daß er dann in einem solchen Geschäft nicht mehr präsidieren könne. Koch bemerkt, daß also in einem Geschäft, wie die Zehendenverhandlung war, ein Präsident, der darüber das Wort genommen hätte, gar nie präsidieren könnte. Huber begehrte, daß sich ein Präsident, wenn er sprechen will, erst beim Sekretär für das Wort einschreiben lassen soll. Kuhns und Hubers Anträge werden angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß nun Anstalten getroffen seyen, daß die Volksrepräsentanten nächste Woche ihre Besoldungen bis auf den 31. May beziehen können. Hüssi bemerkt, daß dieses unserm Besoldungsbeschluß ganz zuwider ist, weil jeder Repräsentant etwas auf Rechnung eines jeden Monathes sollte beziehen können. Haas zeigt an, daß wenn mehr Geld vorhanden wäre auch auf einen späteren Termin hin bezahlt würde: daß aber die Ordnung und Billigkeit erfodere, daß die Besoldungen ganz bis auf einen bestimmten Termin bezahlt werden. Akermann folgt. Hüssi begehrte, daß man wenigstens vor Annahme dieser Bothschaft den früheren Schluss zurücknehme. Koch bemerkt, daß jener Schluss nur eine provisorische Verfügung betraf, die jetzt von sich selbst aufgehoben sey, weil das Direktorium nicht nur etwas auf Rechnung, sondern ganze Termine zahlen wolle. Der Antrag des Direktoriums wird angenommen.

M a c h m i t t a g s.

Ein Brief aus dem ehemaligen Freiamt mit der Aufschrift: An das oberste Ehegericht wird vorgelegt; man geht über denselben zur Tagesordnung.

Die Priorin des Klosters Wurmspach bittet für ihre Mönchswestern um Wiedererstattung der in Rapperschwyl arretirten Klosterrelikten und Erlaubnis

ihr Kloster wieder beziehen zu dürfen. Kuhn will diese Bittschrift in die Commission über Klöster weisen. Carrard folgt. Escher sagt, diese Bürgerinnen begehrten in ihre bisherige Heimath zurückzukehren und daß die in Rapperschwil angehaltenen Mobilien dieses Klosters demselben wieder zurückgegeben werden, folglich nur das was jeder Bürger zu fordern das Recht hat; daher begehre ich, daß dieser Gegenstand zur Gewährung der Bitte dem Vollziehungsdirektorium übergeben werde, indem dadurch unsere allgemeinen Verfügungen gegen die Klöster keineswegs gestört werden. Eustor folgt Carrard. Hüssi folgt auch der Verweisung in die Klostercommission, weil nun schon ein Sequester auf die Kloster gelegt worden ist. Unterwerth will, daß das Wieder-eintreten ins Kloster in die Commission gewiesen werde; in Rücksicht der in Rapperschwil verkauften Gegenstände aber, will er das Direktorium einladen hierüber Nachforschungen zu machen. Schluumpf folgt Escher, weil die Menschlichkeit dieses ersodore. Eschers Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Lelieu im Thal des Jouxsees fodert als Distriktsort beibehalten zu werden: da hierüber schon verfügt worden ist, so geht man zur Tagesordnung.

Der Decan des Kapitels von Peterlingen rechtfertigt sich gegen die Klagen des Helfer Bourillon: man geht zur Tagesordnung wie jüngst hin über die Klage selbst.

Der Unterstatthalter Zürichs übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Brüten, die Beibehaltung der Benutzung einiger Güter, die auf Einsidlen gehörten, betreffend, auf denen verschiedene Beschwerden der Gemeinde hafsten, die ohne dies auf die Gemeinde zurückfielen. Kuhn begeht Vertagung bis über die Klostergüter Beslimmungen getroffen worden sind. Angenommen.

Eine Gemeinde des Kantons Leman begeht einem andern Distrikte beigeordnet zu werden: diese Bitte wird in die allgemeine Eintheilungscommission gewiesen.

Die Gemeinde Hergiswyl des Kantons Luzern begeht Bäckerrecht. Kuhn fodert Tagesordnung, weil jeder Recht habe zu backen. Kilchmann sagt, entweder soll die Ehehaftenscommission bald ihr Gutachten hinterbringen, oder das Backen soll erlaubt werden. Huber und Weber folgen Kuhn. Hüssi fodert schleunigen Kommissionsrapport, oder provisorische Aufhebung aller Ehehaftens. Bourgois glaubt, mit den Personalfeudalrechten seyen schon die Ehehaftens aufgehoben. Michel folgt Kuhn. Huber sagt, die Ehehaftens seyen so ausgedehnt, daß man nicht so schleunig hierüber absprechen kann; hingegen Brodbacken soll jeder können, wer Brod essen kann. Kilchmann folgt und will also, daß jeder für sich backen könne. Dieser Antrag wird angenommen. Man fodert, daß alle ausschließliche Bä-

ckerrechte aufgehoben seyn sollen. Eustor wiedersetzt sich und will nur bei diesem Fall bleiben, bis die Commission hierüber rapportire. Secretan behauptet, dieses sey schon geschehen durch Aufhebung der Personalfeudalrechte. Escher widerspricht Secretan, weil ja eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt sey, die den Gegenstand im Allgemeinen behandeln soll. Kuhn folgt, weil erst Polizeigesetze gemacht werden sollen, ehe alles auf einmal aufgehoben werden könne. Hüssi fodert, daß alle Ehehaftens sogleich als aller Freiheit und Gleichheit entgegen aufgehoben werden, weil das Volk darüber höchst unruhig sey. Weber unterstützt Hüssi, weil Concurrenz besser als Polizei für solche Gegenstände sorge; will man dieses nicht, so soll man der Gemeind Hergiswyl einen Bäcker erlauben. Kuhn sagt, das Baurecht, welches einen zwingt da, oder dort sein Brod zu kaufen sey aufgehoben, aber die Ehehaftens seyen der Commission zu untersuchen aufgetragen, und können jetzt also noch nicht aufgehoben werden. Cartier unterstützt Hüssi ganz, und spricht wieder das Urteile des Direktoriums, welchem zufolge solche Privilegien einstweilen noch beibehalten werden. Legler sagt: Wir haben bestimmt, in keiner Nachmittagsitzung Gesetze zu machen; er fodert also Aufschub auf eine Morgensitzung. Huber, unterstützt ganz Kuhns Antrag, und sagt das Volk werde wohl noch einige Monate diese Privilegen ertragen können, die es schon Jahrhunderte lang trug, bis dieselben auf eine systematische Art können aufgehoben werden. Hüssi beharret neuerdings auf seinem Begehren, doch kann er allenfalls Legler folgen. Bourgois begeht, daß die Commission in acht Tagen relative. Huber protestiert dagegen. Weber fodert, daß endlich der Gemeind Hergiswil entsprochen werde. Hecht will dieses nur gestatten, wenn ein Pfister dieser Gemeinde der Polizei unterworfen werde. Secretan sagt, man müsse endlich auswählen, ob man diese Bitte, und also alle andern ähnlichen gestatten wolle, oder die Sache an die Commission weisen; er stimmt letzterm bei. Kilchmann fodert im Namen der leidenden Menschheit, daß man dieser Gemeind einen Pfister gestatte. Dieser letzte Urtrag wird angenommen. Secretan sagt es seyen viele Bittschriften über Zehenden und Feudalrechte da, er will dieselben in die Commission senden. Panchaud fodert, daß diese Bittschriften dem Senat zurückgesandt werden, weil er sich nun mit diesem Gegenstand beschäftige. Ausgekommen.

Eine Bittschrift aus dem Distrikte Peterlingen fordert Erlaubniz eine Mühle erbauen zu dürfen. An die Mühlen- und Wasserbau-Commission angewiesen.

Eine andere Bittschrift fodert Erlaubnis einer Heurath im 1. 1/2 Grad der Verwandtschaft: an die Verwandtschafts-Commission gewiesen.

Die Fortsetzung im 79sten Stük Morgens.

Der schweizerische Republikaner

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Neun und siebenzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Mittwochs den 25. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. July.

(Fortsetzung.)

Eine Bittschrift von Luzern fordert höhere Besoldung der Disziplinsrichter des dortigen Distriktsgerichts; in die Besoldungs-Commission gewiesen.

Eine Gemeind im Kanton Leman die sich von einigen Personalfeudalrechten losgekauft hat, begehrt Rechtschutz auf ihren Herrschaftsherren. Die Tagesordnung wird über dieses Begehrten angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von den Aufsehern der Spithäler in Bern, welche durch Aufhebung der Zehenden alles ihr Haupteinkommen verloren haben und also andere Unterstützung für diese Anstalten begehrten. In die hierüber niedergesetzte Commission mit Bitte um Beschleunigung gewiesen.

Stäffis und Greuz im Kanton Freiburg fordern Breybehaltung der Gemeind-Güter. Tagesordnung, weil sich dieses von selbst verstehe.

Eine Gemeinde des Kantons Freyburg zeigt an, daß sie in der Distrikteintheilung ausgelassen worden sei; sie bittet um Einordnung in den Distrikt Romont. In die freyburgische Distrikts-Commission gewiesen.

Eine Bittschrift von B. Brändli in Wädenswyl im Kanton Zürich begehrt Revision eines Prozesses. Kuhn fordert Tagesordnung. Escher Verweisung an die Revisions-Commission. Kuhn beharret. Weber unterstützt Kuhn. Escher beharret, weil eine Revisions-Commission existire, der man bisher alle ähnlichen Bittschriften zugewiesen habe. Secretan widerspricht Eschern ganz. Koch unterstützt ihn. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeind Chatellard die sich No. 1780 um 8000 Franken von allen Feudalrechten losgekauft hat, begehrt Rückgabe dieser Summe. Tagesordnung. Eine andere Gemeinde begehrt eine gleiche Rückgabe, über die man auch zur Tagesordnung geht.

Die Gemeinden der Herrschaft St. Martin begehren Untersuchung der im Jahre 1752. ihr aufgelegten Beschwerden und Aufhebung derselben. Tagesordnung, weil dieser Gegenstand für die Gerichtskellen gehöre.

Senat 12. July.

Der Beschlüß über die Leistung des Bürgereides von Seite der obersten konstituirten Gewalten in Aarau am 14ten Julius, und in der Folge von der ganzen helvetischen Nation, wird verlesen. Usteri: Es ist schmerhaft für mich gegen einen Beschlüß sprechen zu müssen, dessen einzelnen Theilen alle meine Gefühle entgegen strömen. Es ist vom vierzehnten Julius die Rede; ich habe ihn seit neun Jahren gefeiert; ich werde ihn und den neunten Thermidor — als die beiden hohen Feste der Frankenfreiheit, mein ganzes Leben durch feiern; es ist von Leistung unsers Bürgereides die Rede; lange schon hat mich darnach verlangt; lange schon habe ich mit froher Begierde dem Feiertage entgegen gesehen, an welchem das ganze helvetische Volk, nach dem Willen der Konstitution, den Bürgereid, den Eid der Treue gegen die neuen Verfassung leisten würde; mehrmals schon habe ich gewünscht, daß der grosse Rath den Vorschlag zu diesem festlichen Tage nicht länger aussetzen möchte; aber warum schlägt er uns heute vor, diese Feier zu trennen? Warum sollen wir, warum sollen die ersten konstituirten Gewalten der Republik an einem andern und früheren Tag den Eid leisten und an einem späteren die ganze übrige Nation, das souveräne Volk, das uns als seine Stellvertreter hieher gesandt hat? Laßt uns diese Trennung, die meinem Herzen wehe thut, nicht zugeben; sie erinnert mich an unsere alten Regierungen, die auch heute selbst den Eid leisteten und Morgen sich solches von ihrem Volke, wie es hieß, schwören ließen. — Laßt uns den Beschlüß verwerfen, und den grossen Rath, nicht durch eine Bothschaft zu der wir kein Recht haben, aber durch lauten Aufruf hier in diesem Saale einladen, das konstitutionelle Fest zu beschleunigen, an welchem alle Helvetier, am gleichen Tag und zur gleichen Stunde, vor dem Altar des Vaterlandes brüderlich vereint, den Eid der Freiheit und Gleichheit, den Eid der Treue gegen die neue Verfassung schwören werden. Grauer hätte ebenfalls gewünscht, daß der Eid am nehmlichen Tag in der ganzen Republik wäre geleistet werden; aber da der Beschlüß des grossen Rathes nun einmal vorhanden ist, so könnte die Verwerfung desselben den Schein haben, als wäre der Senat nicht sehr gestimmt, den Eid zu

leisten. — Die Natur des Eides spricht hinlänglich für die neue Ordnung der Dinge, für Freiheit und Gleichheit, und widerlegt dasjenige, was Usteri von Ahnlichkeit der alten oligarchischen Regierungen gesagt hat; er will den Beschlüsse annehmen. Bündt ist ebenfalls der Meinung anzunehmen, nur bemerkt er, weil es um einen allgemeinen Eidschwur zu thun ist, so erinnere er sich an den unglücklichen Bündschwur in Arau, der die unglücklichsten Folgen gehabt und Tausenden das Leben gekostet hat; er glaubt, man müsse die Mitglieder die den meineidigen Eid geschworen und so meineidig gehandelt haben, ausnehmen und erst untersuchen, ob man ihnen den neuen Eid anvertrauen wolle? erst nach fünf Jahren sollen sie den Bürgereid schwören und als Repräsentanten anerkannt werden können; wenn er ihre Treulosigkeit, Bosheit, Arglist bedenkt, wie sie das Volk bethörten, verführten und den Grundsägen der Freiheit und Gleichheit zuwieder handelten, so fäst er nicht, wie sie sich sobald bekehrt haben sollten; — die Constitution sagt, es sollen strenge Maafregeln gegen die, welche sich durch Bosheit, Arglist u. s. w. der neuen Verfassung wiedersehen, genommen werden; wo sind nun diese strengen Maafregeln? Die ärgsten Spitzbuben, die sogar in unsrer Mitte sitzen. — Usteri: Unser Reglement erlaubt jedem Mitglied, wann der Präsident es nicht thut, denjenigen zur Ordnung zu rufen, der sich dagegen vergeht; ich rufe sie zur Ordnung Bürger Bündt! — es ziemt Ihnen keineswegs auf solche Weise zu sprechen; sie sollen wissen, daß alle, die hier sitzen, vom Volke gewählt sind, und sie sollen sich gegen kein Mitglied so ungeziemende Ausdrücke erlauben. Zäslin glaubt allererst, man müsse bei der Sache selbst bleiben, und es schmerzt ihn sehr Meinungen zu hören, die nichts weniger als geschickt sind, dem Zweck des Beschlusses zu entsprechen, der ein Vereinigungsfest seyn soll; er gesteht das auch er, ein allgemeines Fest gewünscht hätte, aber die Constitution schreibt doch hierüber nichts vor; verschiedene Kantone z. B. Basel, haben bereits bei Annahme der Constitution den von ihr vorgeschriebenen Eid geschworen; für die Zukunft zweifelt er nicht, daß durch ein Gesetz die Leistung des Eides auf einen Tag und eine Stunde in ganz Helvetien werde verordnet werden. Da der 14te Julius für alle Schweizer ein festlicher Tag seyn muß, so ist der Anfang der Eidesleistung auf denselben angeweisen, und ein Zeitraum von zwei Monaten für ganz Helvetien angereamt worden, weil verschiedene Kantone sich erst kürzlich vereinigt und ihre konstitutionelle Organisation noch nicht vollendet haben. — Hornerod findet Usteri's patriotisches Gefühl zwar lobenswerth, aber seinen Einwurf ungegründet; in diesem Augenblick wo die Aristokratie alle ihre Künste anstrengt um uns wieder ins Sklavenjoch zu bringen wo England seine letzten Kräfte aufbietet, dürfen

wir ohne die größte Gefahr keinen Augenblick anstellen, den Eid zu schwören, der unsere Freiheit und Unabhängigkeit nur befestigen wird; der 14te Julius ist dazu gewählt worden und der B. Hornerod hofft, man werde vielleicht um den Eid von der ganzen übrigen Nation leisten zu lassen, den 18ten Fructidor wählen. — Meyer von Arbon stimmt Erauer und Zäslin bei; nur wundert ihn, daß es niemandem beifällt zu fragen; bei wem geschworen werden soll? Er zwar weiß für sich gar wohl, bei wem er schwört, aber man solle überlegen, ob jeder Einwohner Helvetiens, der bisher bei seinen Eiden Gott zum Zeugen anzuwünschen gewohnt war, bei dem einfachen Ausruf: Ich schwör es! das Gleiche empfinden werde? Nicht jeder mag sich das Besondere blos vorstellen, er will es auch ausgesprochen wissen: er wünscht daß die Formel sich so aussdrücken möge: Ich schwör bei Gott dem Allmächtigen! La flechere findet, daß der Beschlüsse eine natürliche Folge der vom Senat verworfenen, früheren Vorschlägen zu einem allgemeinen helvetischen Feste auf den 14. Julius ist; er würde gänzlich der Meinung Usteri's beipflichten, die ihn mit dem Hochgefühl der Freiheit erfüllt hat, wenn nicht schon ein ähnlicher Vorschlag des grossen Rathes hier wäre verworfen worden; er glaubt, wir können den 14. Julius nicht würdig feiern, ohne vorher gegen Anarchie und Aristokratie den Eid geschworen zu haben; denn so, und nicht gegen Anarchie und Zügellosigkeit, die er für eins ansieht, glaubt er sollte die Eidesformel lauten, er wird immer seinen Weg mitten zwischen Anarchie und Aristokratie durch nehmen; niemals aber sich der einen in die Arme werfen um gegen die andere zu kämpfen. Neding: gewiß werde jeder wahre und warme Patriot Usteri's Empfindungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen; er hätte sehr gewünscht, daß der grosse Rath im Fall gewesen wäre, diesen Bemerkungen gemäß handeln zu können; was La flechere gesagt hat, fällt bei unsrer Constitution von selbst weg; sie ist ihrer Natur nach gegen Aristokratie gerichtet; auch Meyer's Zusatz ist überflüssig, da man doch jedem helvetischen Bürger zutrauen muß, er wisse was es mit einem Eid für eine Beschaffenheit hat, allein was Bündt gesäusert, hat sein Herz mit bitterer Wehmuth erfüllt; es kränkt ihn ungemein, daß ein Mitglied eine so schöne Gelegenheit ergreift, um traurige Erinnerungen zu erneuern; gegen Andersdenkende sollte keiner von uns je mit solcher Leidenschaft und Rachsucht sprechen; aus Achtung gegen die Versammlung und aus Wohlstand allein schon sollte niemand sich solche Ausdrücke erlauben; er bittet den Präsidenten künftig denjenigen zur Ordnung zu rufen, der so sich vergehen sollte. — Dem B. Bündt versichert er übrigens, daß er keineswegs aus persönlichem Interesse spreche; er hat den Bundeschwur in Arau, weder geleistet noch je

gebilligt. Schärer will den Beschlusß annehmen, nur hätte er gewünscht, daß die Feierlichkeit in der Kirche wäre begangen worden, wo beide Räthe und das Directorium sich vereinigen könnten. Fuchs hätte mit Usteri ein allgemeines Fest gewünscht; allein da die Verwerfung der Resolution übel gedeutet werden könnte, will er sie annehmen; die Eidesformel, glaubt er, müssen wir beibehalten, wie sie sich in der Konstitution findet. Usteri verlangt, daß seine Meinung nicht ins Mehr gesetzt werde, da er höre, daß in seiner Abwesenheit der Senat ein vorgeschlagenes allgemeines Fest verworfen habe, also die von ihm gewünschte Einladung an den grossen Rath nicht füglich Statt finden könne. — Man verlangt abzustimmen. — Kubli widerlegt sich, der Gegenstand sei für eine fortgesetzte Discussion wichtig genug. Diethelm findet, er könne den Beschlusß nicht annehmen; denselben zufolge soll die rechte Hand bei der Eidesleistung in die Höhe gehoben werden, da man bis dahin nur drei Finger, welche die drei göttlichen Personen vorstellen, hob; — jener könnte glauben machen, man schwore nun nicht mehr bei jenen drei hohen Personen. Fornerod bemerkt ihm, unsere politische Freiheit umfasse auch Freiheit der Religion, und jeder könne nach Belieben die ganze Hand oder einzelne Finger heben. Münger spricht für Annahme, übrigens schwört er bei seinem Gewissen, und so soll es jeder halten. Kubli findet Meyers Bemerkung nöherer Überlegung würdig; er sei gewiß kein Radikaler; man würde es in seinem Lande nicht glauben, wenn er auch den Scheinheiligen in Arau spielen wollte. Könnte er sich die grosse Masse des Volks aufgeklärt denken, so wäre ihm der einfache Schwur völlig recht; aber wir müssen die Menschen nehmen wie sie sind, nicht wie sie seyn sollten. Unter Zehn sind neun noch so weit zurück, daß wenn den Worten: Ich schwör, nicht beigesetzt ist, bei Gott dem Allmächtigen, so wird das sehr übeln Eindruck machen, den die Aristokraten zu benutzen auch nicht versäumen werden, und von dem man die schlimmsten Folgen erwarten faun; er glaubt übrigens, die verlangten Worte könnten durch den Präsidenten beigesetzt werden. Duc fände es sehr gefährlich den Beschlusß zu verworfen, um der Auslegung willen, dem die Verwerfung unterworfen wäre. Wann Mitglieder hier sind, die den berüchtigten Bundeschwur geleistet haben, so ist das ein Grund mehr, sie bald möglichst den alten ab, und den neuen Eid schwören zu lassen; würden sie diesen nicht leisten, so müssten sie sich alsdann natürlich entfernen. — Die Discussion wird geschlossen, und der Beschlusß angenommen.

Das Beglückwünschungsschreiben der Römischen Republik wird unter Beifallsklatschen angehört. Fornerod verlangt Einrückung desselben ins Protokoll und Bulletin. Er wünscht auch, daß der grosse Rath

durch einen Beschlusß das Directorium auffordern möge, den Brief drucken und in der ganzen Republik bekannt machen zu lassen. Der erstere Vorschlag wird angenommen.

Der Beschlusß, welcher über die Anfrage der Gemeinde von Peterlingen: ob sie, oder ihre Pächter die diebzährigen Zehenden ihrer Gemeindgüter einzusammeln haben, motivirt zur Tagesordnung übergeht, wird verlesen. Crauer und Diethelm meinen, solche Tagesordnungen des grossen Rathes gehörten den Senat eigentlich nichts an, und seien höchstens als höfliche Mittheilungen anzusehen; man könne darüber nicht in Discussion eintreten, sondern solle ebenfalls zur Tagesordnung schreiten. Devey, Fornerod, Murat, Fuchs und Reding dagegen behaupten, diese mit Gründen belegte Tagesordnung sei ein wahrer Beschlusß; er enthalte eine Auslegung des Gesetzes vom 6ten Juny; seine Annahme oder Verwerfung komme dem Senat zu; sie verlangen eine Commission, die morgen über den Beschlusß berichten soll. Häseli wünscht, der grosse Rath wäre ganz einfach zur Tagesordnung geschritten; es sei ja schon beschlossen, daß 1/2 vom Hundert für den Zehenden bezahlt werden soll. (Gott bewahre! rufen einige Stimmen.) Die Commission wird angenommen, und in dieselbe geordnet, Crauer, Devey u. Murat.

Devey verlangt, daß künftig ein Secretaire den Commissionen beiwohne, um die Berichte derselben niederzuschreiben. Auf die Bemerkung, daß nach dem anzunehmenden Reglement, es den Kopisten zu komme, die Commissionen zu bedienen, antwortet Reding: Der Senat sei nicht im Fall, außer seinem Secrétair noch Kopisten zu bedürfen, indem jene keineswegs zu viel Arbeit hätten. Usteri stimmt bei, und glaubt, ja freilich sollen die Untersecretairs den Commissionen zu Diensten stehen; die wichtigern Raporte werden gewiß immer von Mitgliedern der Commission selbst aufgesetzt werden; unbedeutendere könne man den Secrétair überlassen. — Die Frage wird hierauf bis zur Annahme des Reglements vertagt.

Fornerod klagt, daß die Beschlüsse des grossen Rathes oft viele Tage später erst an den Senat kommen. Der Präsident wird eingeladen, sich derselben schriftlich an den Präsidenten des grossen Rathes zu wenden.

Der Senat bildet sich in geschlossne Sitzung, um den Bericht seiner Commission über den Zustand der Schatzkammer anzuhören.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschlusß angenommen, der das Directorium einladiet, alle Mittheilungen von Schriften, Briefen u. s. w. in beiden Sprachen zu senden.

Der Beschlusß über die Besiegung der gerichtlichen und Civilacten wird einer aus den B. Devey, Stokmann und Murat bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Vom Vollziehungsbiretorium mitgetheilte Nachrichten über die Organisation der italienischen Cantone werden verlesen.

Grosser Rath, 13. July.

Reellstab fordert, daß die Mitglieder zur bestimmten Zeit in der Versammlung erscheinen, weiles eine niederschlagende Nachlässigkeit sey, bis auf eine Stunde später erst zu erscheinen. Man geht zur Lagesordnung, weil das Reglement der beiden Räthe an der Lagesordnung ist.

Aus der Gemeinde Flescherz im District Murten erscheint ein Abgeordneter der um Unterstüzung bittet, wegen einer durch Verwahrlosung von fränkischen Soldaten veranlaßten Feuersbrunst, durch die 19 Häuser abbrannten. Auf Broyes Antrag wird diese Bitte an die Steuerkommission gewiesen.

Die Sitzung wird geschlossen. Nach Wiedereröffnung derselben zeigt Huber an, daß sich viele Landleute des Cantons Luzern über drückenden Schuldentrieb während der gegenwärtigen Endtezeit beklagen, und um Einstellung des Rechtstriebes, bis nach der Endte dringend bitten; er fordert also Verfügungen hierüber. Cartier sagt: es sey eine Kommission niedergesetzt, um Verfügungen vorzuschlagen gegen einen übermässigen Rechtstrieb der Oligarchen; nun haben aber diese den Schein von Strenge gar kein auszuweichen gewußt, dadurch, daß sie ihre Schuldforderungen anderen Personen einzutreiben übergeben; er will also, daß nach dem Antrag den einst Michel über diesen Gegenstand mache, ihr Auftrag auf den Schuldentrieb überhaupt ausgedehnt, und ihr auch besonders die Bitte der Luzerner Landleute übergeben werde, um darüber morgen Bericht zu erstatten. Dieser Antrag wird angenommen.

(Nachmittag 4 Uhr.)

Das Direktorium zeigt an, daß der Obergerichtshof anfrage, ob er hier bleiben, oder an einen andern Ort verlegt werden müsse? Im ersten Fall bittet er um Anweisung der nöthigen Gebäude; gegen den zweiten Fall macht er die Einwendung, daß, da noch keine Gesetzbücher vorhanden seyen, seine Bestimmung verzentes Beisammenwohnen mit der Gesetzgebung, dringend zu erfodern scheine. Das Direktorium macht darauf aufmerksam, daß er schon früher ein Verzeichniß der nöthigen Gebäude für den Sitz der Regierung der helvetischen Republik eingesandt habe; er begeht also schleunigen Bericht hierüber. Cartier erinnert an das Gesetz, welchem zufolge keine wichtige Deliberationen in Nachmittagsitzungen vorgenommen werden sollen, und fordert Vertagung. Der Präsident bemerkt, daß das Direktorium schleunige Antwort begeire. Koch sagt: Das Direktorium könne uns nicht zur Dringlichkeitserklärung zwingen; der Gegenstand sey von zu grosser Wichtigkeit, um nicht mit aller Beachtlichkeit behandelt werden zu müssen, daher folgt er Cartiers Antrag. Die Vertagung wird angenommen.

Senat, 13. July.

Devevey berichtet im Namen einer Commission über den die Zehenden der Gemeinde Peterlingen betreffenden Beschlus; sie rath denselben anzunehmen. Muret stimmt ebenfalls zur Annahme, glaubt aber der Gemeinderath von Peterlingen habe seine Gewalt dadurch überschritten, daß er selbst in dieser Sache einen Beschlus abfaßte, und da eben, auf die Klage dieser Gemeinde hin, die Verwaltungskammer von Freiburg schon mehrmals missbilligt worden, so verlangt er, daß im Protokoll und Bulletin des Senates nun auch das Betragen der Gemeinde Peterlingen gesadelt werde. Fornerod ist mit der Commission gleicher Meinung; bittet aber sehr, daß man die Missbilligung weglass; was die Gemeinde gethan hat, that sie zum Schutz ihres rechtmässigsten Eigenthums, und auf eine nicht inconstitucionelle Weise. Crauer will, um consequent zu seyn, das Benehmen der Gemeinde tabeln. Ruepp findet, dasselbe sey schon genug missbilligt, indem das Gesuch abgewiesen worden. Der Beschlus wird angenommen.

Der Beschlus, welcher Frauen-, Wittwen- und Waisengüter, die bisher bei verschiedenen öffentlichen Stellen deponirt waren, der Aufsicht der Gemeinden übergebt, und sie dafür verantwortlich macht, wird zum zweitenmal verlesen. Lüthi v. Sol. findet die Resolution ganz undeutlich, weil sie in verschiedenen ihrer Bestimmungen Kirchgemeinden und Dorfgemeinden mit einander verwechselt; er will sie darum versetzen. Ruepp, Zaslin, Meyer v. Arbon und Schneider sind gleicher Meinung. Devevey findet darin auch keine Bestimmungen über die Art, wie Rechnungen abgelegt werden sollen. Crauer glaubt, es könnten vielleicht noch mehrere Mängel in dem Beschlus gefunden werden, und will daher eine Commission, die dem Senat eine motivirte Berweisung vorschlagen könne. Müller pflichtet dieser Meinung bei, da auch der 4te Artikel, der die ganze Gemeinde als garant aufstellt, nähere Prüfung verdiene; wo eine Gemeinde die Waisenwölte nicht selbst wählt, da sieht er nicht ein, wie sie verantwortlich seyn kann. Burkard und Barras stimmen ebenfalls für die Commission die beschlossen und in welche geordnet werden Lüthi von Sol., Müller, Meyer von Arbon, Schneider und Devevey.

Der Beschlus der dem B. Ludwig Tavel Cantons Leman, die einfache Legitimation bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen. Fornerod verlangt, indem er kein Advokat sey, zu wissen, was einfache Legitimation bedeute? er verlangt eine Commission die Morgen berichten soll. Laflechere antwortet: Im Leman finden zwei Arten von Legitimation statt, die grosse die ab intestato; die einfache die durch Testament zu erben berechtigt. Die Commission wird beschlossen, und in dieselbe geordnet: Muret, Barras und Fuchs.

Die Fortsetzung im 80sten Stü

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Achtzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Donnerstags den 26. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 13. July.

(Fortsetzung.)

Der Beschluss, betreffend das 28. Stück der helvetischen Annalen, wird verlesen; durch denselben wird das Direktorium eingeladen, den Verfasser gesetzlich belangen zu lassen, indem jenes Stück eine Menge Verlämmdungen gegen den grossen Rath enthalten, welche dahin zielen, die Gesetzgebung in den Augen des Volks herabzuwürdigen und die Ordnung zu stören.

Usteri: Ich will gleich anfangen laut zu erklären, daß ich das Zeitungsbüllt von welchem die Rede ist, schon lange, um seines bittern Spottes, um seiner hämischen Schadenfreude willen, für ein verächtliches und verderbliches Blatt angesehen habe; den Beweis mag eine Stelle liefern, die ich schon vor länger als einem Monat im schweizerischen Republikaner (S. 152) darüber abdrucken ließ; ich habe auch wahrlich seither nicht Anlaß gehabt, meine Meinung zu lindern; das angeklagte vorliegende Stück und ein noch neueres, beweisen den bösen Willen und die hämischen Absichten ihres Verfassers, dem die arglistigsten und boshaftesten Verdrehungen und Entstellungen, Kinderspiel sind: im 28sten Stück spricht er von einer Resolution, nach welcher, seit 1789 verfolgte Patrioten entzweit werden sollten, als ob dieselbe Prozeßrevisionen und Entschädigungen seit Gründung der Stadt Bern nach sich ziehen müßte, und berechnet, wie viel Millionen Prozesse das geben werde; im 29sten Stück sagt uns Herr Haller bey Gelegenheit eines Gesetzentwurfs einer Commission des grossen Rathes, mit düren Worten, dies würde das erste, den Namen eines Gesetzes verdienende Gesetz, das von unsrern Räthen ausginge, seyn; — der artige Herr hat besonders die erbauliche Sitte, jedem von uns, nach Gutbefinden in den Mund zu legen, was seine, des Herrn Hallers eigene Privatmeinung ist, wovon ungefehr jede seiner Nummern ein halb duzend Beweise enthalten mag. — Dies alles, glaube ich, B. Repräsentan-

ten, zeigt hinlänglich den Unwillen, mit welchem ich gegen das Blatt und seinen Verfasser erfüllt bin, dies sem patriotischen Unwillen kann ich als einfacher Bürgers oder als Schriftsteller vollen Lauf lassen; aber wann ich im Senat als Gesetzgeber sitze, dann verstimmt mein Unwillen, vor der unveränderlichen Achtung für die strengste Gerechtigkeit die uns alle erfüllen soll, und die wir dem Ungerechten wie dem Gerechten, dem Verläumper wie dem Freunde der Wahrheit, und dem schadenstrohen Neide wie der alliebenden und als geliebten Herzensgüte schuldig sind; er verstimmt vor meinem Hasse jeder Willkür und jeder Gewalt, er verstimmt vor meiner unbegrenzten Verehrung der Pressefreiheit, dieser Erhalterin, dieser schützenden Mutter aller politischen Freiheit, die es wohl werth ist, daß wir kleine Ungemache leiden, und uns ihrer hohen Wohlthaten nicht durch kleinliche Empfindlichkeiten über elende Wichte, die die Göttergabe missbrauchen, unwürdig machen. Es ist nicht genug, daß Haller und sein Blatt gefährlich seyen, um ihr zu strafen; gefährliche Menschen können meist durch die gleichen Talente durch die sie gefährlich sind, auch sehr nützlich werden; und ihr wisset, B. Repräsentanten, daß es nicht immer Strafen sind, mit denen man gefährliche Menschen unschädlich zu machen sucht. Um Strafe zu verhängen, kommt es vor allem darauf an, das Gesetz zu wissen, nach welchem gestrafft werden soll; und nun frage ich: Wo ist das Gesetz, nach welchem ihr Haller strafen wollt? — Ich sehe mich nach neuen oder alten Gesetzen über Preszvergehen um; neue, noch sind keine vorhanden; alte, ich kenne deren zweierlei; das eine ist weder alt noch neu, es ist glücklicherweise nie in Ausübung gekommen und ich zweifle, daß ihr Lust habet, ein Probestück damit vorzunehmen; ich spreche von einem gewissen Urteile vom 30 Praireal; es war dasselbe ein würdiger Pendant zu unsrnen alten Censurgesetzen, die nichts Schlimmes wohl aber viel Gutes gehindert haben. — Wollt ihr etwa nach diesen alten Censurgesetzen richten lassen? — Sie sollten bestehen wie alle übrigen Gesetze, bis nene an ihre Stelle traten; — aber vergebens suche ich sie; sie sind verschwunden schon vor der Morgenröthe uns-

ter Revolution diese Gespenster der Nacht; keine Spur ist mehr davon vorhanden — und keiner Censors Spurkase wagt es mehr sich blicken zu lassen. Waren sie aber auch noch vorhanden, so müsste ja der Censor verantwortlich seyn und nicht Haller. — Ich finde also nirgends anwendbare Gesetze, und vor jeder Willkür wollen wir uns hüten; gerade dies war's was Hallern neue Triumphe, seiner Schadenfreude neue Nahrung gewähren würde. — Möge der grosse Rath mit Beschleunigung an Gesetzen gegen Preszvergehen arbeiten; hätten wir solche schon ißt, so ißt klar, daß Haller als ein Mensch, der falsche Angaben und erdichtete Fakta, die im Stand sind zum Aufruhr zu verleiten verbreitet — verantwortlich und strafbar seyn würde. Lüthi v. Sol.: Das Mitglied, das vor mir sprach, hat auf eine des Gesetzgebers sehr würdige Weise über die heiligen Rechte der Preszfreiheit gesprochen; ich will von diesen Wahrheiten, von denen wir hoffentlich alle durchdrungen sind, nichts wiederholen. Die alten Censurgesetze sind durch die Konstitution aufgehoben, neue werden wir hoffentlich keine erhalten. Haller kann also nur als Lügner oder Verläumper angeklagt werden. Über die Resolution muß aus einem andern Grund verworfen werden. Wir haben keine richterliche Gewalt, und können nicht entscheiden, ob Lüge vorhanden ist oder nicht? — Wir können uns überall nicht mit der Sache beschäftigen; das Direktorium kann und wird, ohne unser Zuthun in derselben handeln: ich verwerfe also den Beschlüß als constitutionswidrig. — Indes, wie Usteri wohl bemerkt hat, besitzt Haller vielen Verstand; eigenes Interesse ist an seiner Bitterkeit Schuld; er hat bekanntlich auch einen Konstitutionsentwurf herausgegeben, der eben nicht grosses Glück gemacht hat; er liefert aber öfters auch gute Bemerkungen in seinen Annalen und gerade über das Geschäft der Patriotenentschädigung; damit wir also, selbst von Feinden Nutzen ziehen mögen, trage ich darauf an, daß das angegebne Blatt der Commission über Patriotenentschädigung zugewiesen werde; ich bin versichert, ihr Patriotismus wird den besten Gebrauch davon machen. Fornerod freut sich, mit den beiden Mitgliedern die vor ihm sprachen, gleicher Meinung zu seyn; er verwirft den Beschlüß — die gesetzgebenden Räthe können in keinem Fall Ankläger werden. Nebrigens ist ein Artikel in der Konstitution, der sagt: das Gesetz strafe jede Art Frevel und der 83ste Art. handelt von den Störerern der öffentlichen Ruhe. Gesetz und Richter sind also da, das Direktorium, als Wächter der Konstitution, wird den Zeitungsschreiber zu belangen wissen. Auch er, der B. Fornerod für sich, wolle schon Mittel finden, den Haller zu strafen, für das was er über ihn selbst Lügenhaftes gesagt habe. Staps: Usteri hat klar bewiesen, was für ein schändliches Blatt das angegebene ist; man bedenke nun, was eine solche Schrift wirken kann, bei Leu-

ten besonders, die sonst gern Unruhe stiftend und Versäumungen anhören: will man solche Leute untersuchen, ihnen Rätsen unter die Ohren stecken? Der 10te Art. der Konstitution sagt: Arglist, Frevel, Bosheit sollen gestraft werden; der 83ste handelt von Verschwörungen gegen die innere und äussere Sicherheit des Staats; wie kann man dann sagen, es seyen keine Gesetze vorhanden? — Will man aber nicht strafen, so setze man solche Leute an den Schatten; dies ist noch nicht gestraft, aber unschädlich gemacht; während dieser Zeit kann man alsdann Gesetze machen und während derselben werden sie das Schreiben wohl bleiben lassen; der Beschlüß soll angenommen werden. Meyer v. Arbon muß den Senat aufmerksam machen, daß der Schaden, der aus solchen Blättern entsteht, die schlimmsten Folgen nach sich ziehen kann; die Erfahrung, und ein ähnlicher Fall, der schon vor dem Senat geschwungen hat, beweisen dies hinlänglich; er hat kürzlich eine Reise nach Hause gemacht und eben damals las man in der Bürkischen Zeitung die Stelle, über beabsichtigte Abschaffung des Sonntags und Einführung eines neuen Kalenders; die Sensation, die dies selbst bei sehr vernünftigen Leuten erregte, war ungemein groß. Viele Rechtschaffene kamen, mit Thränen der Wehmuth im Auge, zu ihm; sie konnten nicht begreifen, daß nicht wenigstens etwas an der Sache wahr wäre; mit Mühe gelang es ihm sie zu belehren. — Nun kommen neue Versäumungen; es ist unmöglich sie ungestraft zu lassen, obgleich auch er ein Verehrer der Preszfreiheit ist; dagegen kann er dann aber auch Staps' Meinung nicht beipflichten; wir können nicht Kläger seyn; das Direktorium wird von selbst den Schuldigen zur Verantwortung und Strafe ziehen; in dieser Erwartung will er die Resolution verworfen. Läflechere: die Mäßigung mit der ungefähr alle, die bis dahin ihre Meinung vortrugen, über eine Sache in der wir als Richter und Partei zugleich erscheinen, gesprochen haben, ehret den Senat; ich danke es besonders den B. Usteri und Lüthi, welche die Discussion eröffneten: ich bin über Preszfreiheit und daß gegen Preszvergehen keine anwendbare alte oder neue Gesetze vorhanden sind, gänzlich der Meinung des ersten; mit Lüthi v. Sol. glaube ich, daß wir nicht als Ankläger erscheinen können, aber ich bin nicht seiner Meinung in Rücksicht auf die vorgeschlagne Verweisung des Blattes an die Commission über Patriotenentschädigung; dies hieße doch wohl zum Voraus in der Sache entscheiden; ich verwerfe den Beschlüß und vertraue auf das Direktorium das, wenn das Blatt Schaden stiftet kann. Vorkehrungen zu treffen wissen wird; die Verwerfung kann auch für den grossen Rath eine gute Erinnerung seyn, um das Gesetz gegen Preszvergehen zu beschleunigen. Duc: Ich bewundere die Mäßigung derer, welche vor mir sprachen; ich bin ebenfalls der Meinung, daß wir nicht mehr Rich-

ter und Parthei zugleich seyn sollen, wie die alten Regierungen es waren; aber ich finde, daß die Sache von der äussersten Wichtigkeit ist; ich schlage eine Commission vor, die morgen berichten soll. **Erauer:** Ich erinnere den Senat an die neuliche Verwerfung der Resolution, welche die Bürklische Zeitung betraf; man verwarf sie, weil sich der grosse Rath die richterliche Gewalt in der Sache anmaßte; nun tritt ein ähnlicher Fall ein, ohne daß der grosse Rath jenen Fehler begeht; wir wollen also consequent handeln. Wie sollte es gegen die Konstitution seyn, das Direktorium einzuladen, mordbreunerische Schriften zu verfolgen? Wollen wir alle Insulten und Beschimpfungen gleichgültig ansehen? ich nehme den Beschlus an. **Muret:** Ich werde mich eigner Urtheile enthalten, da ich auch selbst persönlich von Haller beschuldigt bin; ich unterstütze Crayern; der Senat hat bei der Resolution über Bürklis Zeitung erklärt, er würde sie annehmen, wenn sie abgefaßt wäre, wie die gegenwärtige es nun wirklich ist. Was Lüthi's Antrag betrifft, so würde das ja gewissermassen eine Billigung des Blattes seyn; der Bericht der Commission ist bereit und ich zweifle nicht, daß sie geneigt seyn wird, ihn nach Hallers Bemerkungen abzuändern. **Genhard:** Auch im Luzernischen hat die Bürklische Zeitung die widrigsten Eindrücke gemacht; es ist ungemein wichtig ein scharfes Aug auf die Zeitungsschreiber zu halten; jeder, dem das Vaterland und die Konstitution lieb ist, wird dieser Meinung beipflichten. Jedermann ist darüber einig, daß Haller strafbar sey; Usteri glaubt, es sey kein Gesetz vorhanden; allein es sind Gesetze da; die alten Gesetze, welche diesjenigen, so ohne Censur schreiben, nachdem wie sie geschrieben hatten, als Verläumper, Ruhesörer u. s. w. bestrafen; es ist nicht der Fall, daß wir durch die Resolution als Ankläger erscheinen; sie lädet nur das Direktorium ein, erforderliche Maasregeln für das Wohl des Vaterlandes zu treffen — (Man bemerkt ihm, daß der Beschlus mehr sage) — Indem der grosse Rath beschimpft wird, ist die ganze Nation beschimpft; — einzelne beleidigte Personen müssen zwar selbst vor dem Richter erscheinen, aber die Stellvertretung oder die Nation, kann dies nicht; sondern das Direktorium muß dazu aufgesodert werden; — der grosse Rath könnte sich durch Verwerfung des Beschlusses beleidigt glauben, weil er selbst insultirt ist. **Bodmer** verlangt, der Präsident soll seine Meinung sagen, und der Präsident (Augustin) sagt, er stimme Crayern bei. **Bundt:** Die Konstitution giebt Freiheit zu drucken aber nicht zu lügen; die Resolution sagt ja nicht, daß wir strafen wollen; ich nehme den Beschlus an. Man sagt, der Verfasser sey witzig; just solchen Kameraden muß man desto mehr auspassen; wir sind Beklagte, müssen uns also wehren. **Kubli:** Wir sind alle darüber einig, daß der Verfasser Thatsachen erdichtet, die das Volk auf-

heben können, so daß derselbe als ein wahrer Aufrührer, oder aufs feinste, als ein Verläumper und Lügner über die ganze Legislatur behandelt zu werden verdient; soll uns davon nun die unbeschränkte Verehrung der Pressefreiheit, wie man sie betitelt hat, abschalten? — So weit geht meine Grossmuth nicht. — Obgleich ich von den erhabnen Begriffen des B. Usteri schoa einigermal fast verholdet bin, so möchte ich seine heutigen dennoch nicht heirathen; ich stimme Crayerns Meinung bei und nehme die Resolution an; warum sollten wir das Direktorium nicht einladen können? — der grosse Rath würde durch unsere frühere Verwerfung einer ähnlichen Resolution ganz mißleitet worden seyn, wann wir diese ebenfalls verwerfen wollten. — Man ruft zum Stimmenzählen. — **Fornes** rod, **Genhard** und **Müller** widersehen sich. Die Discussion wird fortgesetzt. — **Reding:** Wir werden gewiß alle, dem Vortrage Usteri's Gerechtigkeit widerfahren lassen; ich habe ihn mit desto grösſerer Rührung angehört, da er selbst auch in dem Blatt beleidigt wurde; wenn immer so von uns geredet und gehandelt würde, so bin ich überzeugt, daß wir wenig Anlaß zu satirischen Aufsätzen in Zeitungen geben würden. **Genhard** hat den Beschlus falsch verstanden; er sagt: das Direktorium soll den Verfasser gerichtlich behandeln lassen; wir wären also in der Sache allerdings Parthei und Richter zugleich; **Muret** hat zwar richtig bemerkt, daß wir durch Verwerfung der Resolution, mit unsern früheren, in der Discussion über die Bürklische Zeitung geäußerten Grundsätzen in Widerspruch gerathen würden; allein dieser Grund ist für mich unhinlänglich; wenn über eine Sache richtigere Ideen zu Stande kommen, und ich glaube, die heute aufgestellten Begriffe seyan besser, so finde ich, würde ein Beharren auf der irrig erkannten Meinung sehr tadelhaft seyn; ich verwerfe also den Beschlus. **Münger:** Ich verwerfe den Beschlus weil es unnöthig ist, das Direktorium einzuladen. **Barras:** Würde der Beschlus sich darauf einschränken, zu rechtlicher Belangung des Verfassers einzuladen, so würde ich für die Annahme stimmen; allein der grosse Rath begeht wieder eben den Fehler, den er im vorigen Falle begangen hat; er entscheidet zum voraus; ich verwerfe also den Beschlus. **Schneider:** Ich bin gleicher Meinung, und schlage vor, als Motiv der Verwerfung beizufügen: Weil die Worte „gerichtliches Verfahren“ sich in der Resolution finden. Ich glaube der grosse Rath sollte die geschehene Denunciation unmittelbar an das Direktorium senden. **Müller:** Auch ich bin ein Verehrer der Pressefreiheit gleich Usteri und Lüthi; aber wenn solche Buben, wie Haller ist, Verläumdungen gegen die gesetzgebenden Räthe ausbreiten, die Feuerbrände der Zwietracht ausstreuend und sich freuen eine Vendee in unserm Vaterland zu Stande zu bringen,

dann sind wir es, unserer Pflicht und dem Vaters

Land schuldig, die Resolution anzunehmen und solche Höfswichter bestrafen zu lassen. Fornero d. untersucht Reding. Trauer wundert sich, daß weder der Statthalter, noch der öffentliche Ankläger ihrer Pflicht gemäß das Blatt denuncirt haben. Genhard: Wenn die Absichten der Legislature verläumdet werden, so wird dadurch, daß das Direktorium den Verläumper straft, die Wirkung der Verläumding noch nicht gehoben; dagegen wird dieß der Fall seyn, wenn die Legislature selbst straft. — Man ruft zum Stimmumehr — Duc findet nun, Verwerfung wäre äußerst gefährlich, und er will jetzt, da man seine Commission nicht annimmt, die Resolution annehmen. Lüthi v. Sol: Es ist klar, daß wir durch Annahme, Richter und Partei zugleich seyn würden; das Direktorium allein kann die nöthigen Maßregeln treffen. Laflecher: Wir binden sogar durch den Beschluß dem Direktorium die Hände; es kann ohne denselben kräftigere Mittel einschlagen und hat es vielleicht schon gethan. Berthollet: Keineswegs werden dem Direktorium die Hände gebunden; hat es bereits die Absicht den Verfasser zu belangen; so kann es dieß auch nach dem Beschuß, nicht minder freithun; wir verlangen keinerlei willkürliche Bestrafung. — 23 Stimmen sind für die Annahme; 21 gegen dieselbe.

Der, auf eine Botshschaft des Direktoriums gegründete Beschuß, nach welchem die Repräsentanten ihre bis Ende May verfallene Besoldungen beziehen sollen, wird angenommen.

Grosser Rath 14. July.

Das Direktorium übersendet eine Berechnung über die Zahl der Agenten, die wahrscheinlich in der ganzen Republik statt haben werden, und über die Summe, die sie kosten würden, wenn sie nach dem angenommenen Maßstab auch nur schwach besoldet würden, die der Finanzminister auf circa 3 Millionen Franken schätzt, und daraus den Schluss zieht, daß man die Ehre der Republik zu dienen, auch bei der Besoldungsbestimmung in Ansatz bringen sollte: Auf Secretan's Antrag wird dieser Gegenstand in die Besoldungscommission gewiesen.

Da sich einige Anordnung in dem Bureau zeigt, so fordert Kuhn, daß die hierüber niedergesetzte Commission schleunig berichten soll. Es wird bemerkt, daß der Präsident dieser Commission, Deloës, abwesend sey, und deshalb wird derselben Hüssi beigeordnet.

Das Gesetz über die Eidleistung der öffentlichen Gewalten und des ganzen helvetischen Volkes wird vorgelesen.

Der Präsident hält eine Rede über die Wichtigkeit und Feierlichkeit einer solchen öffentlichen Eidleistung; er ruft besonders der Versammlung den schönen Eid der 3 ersten Eidgenossen im Grütli ins Gedächtnis zurück, dessen heiliger Haltung unser

Vaterland seine erste Freiheit zu danken hatte, welche nachher durch den Umgang der Helvetier mit Ausländern und besonders mit Höflingen nach und nach verdorben ward und in Tyranny übergieng, bis die Raserei diese immer noch erhalten zu wollen, sie endlich selbst stürzte und uns wieder auf den Thron der Freiheit setzte! Heute ist wieder ein Jahr verflossen, daß die mutigen Pariser die Fesseln der Tyranny für sich und für ganz Europa brachen, lasst uns dieses Tages mit Freuden erinnern! Im Wallis war es, wo die Freiheit in Helvetien zuerst wieder aufwachte, aber unterdrückt ward, bis das edle Volk der Wadt sie auch wieder umfaßte und die Unterstützung derselben durch die grosse Republik veranloßte, wodurch die Freiheit auf immer siegend auf den Thron gesetzt ist. Lasst uns nun, Bürger Repräsentanten, trachten die Einfachheit der Sitten unsrer rechtschaffnen Voreltern nachzuahmen, und der Freiheit ewig treu zu seyn.

Hierauf ward der Bürgereid in beiden Sprachen vorgelesen und mit dem lauten Ruf: Ich schwör die! beschworen, und dann ertönte unter lautem Geläusch der allgemeine Freudentruf: Es lebe die helvetische Republik!

Darauf ward der Namensaufruf gethan und die Abwesenden verzeichnet. Huber fordert, daß diejenigen ehemaligen Mitglieder, welche andere Beamtungen erhalten haben, aus der Repräsentantensliste ausgestrichen werden. Secretan widersteht diesem Antrag, weil es unrechtmäßig sey, daß das Direktorium Mitglieder aus den gesetzgebenden Räthen zu andern Bedienungen wegnahme. Huber beharret, weil einmahl diese Bedienungen angenommen wurden, und einer nicht zugleich Volksrepräsentant und Vollziehungsbeamter seyn könne, und erst ein Gesetz statt haben müsse, daß ein Gesetzgeber nicht eine andere Stelle annehmen könne, ehe wir diese Entfernung aus unsrer Mitte für unrechtmäßig erklären können. Zimmerman fordert Vertagung der Frage, bis die darüber niedergesetzte Commission ihr Gutachten einliefere. Aangenommen.

Nuzet erinnert an den Antrag, den er vor 6 Wochen mache, für die Armen zu sorgen und um dies zweckmäßig thun zu können, Rumford's Werk in allen 3 helvetischen Sprachen drucken zu lassen, um es an alle Administrationen im Überfluss austheilen zu können: nun hat er in dieser Zeit Rumford geschrieben und von ihm Erlaubnis erhalten seine Schriften drucken zu lassen, er fragt also, was der grosse Rath hierüber zu thun gedenke? zugleich zeigt er an, daß Rumford ein Exemplar seiner Schriften dem grossen Rath zufende. Cusitor freut sich über diesen menschenfreundlichen Gegenstand und schlägt vor Rumford zu danken, und über den Gegenstand selbst eine Commission niederzusezen.

Die Fortsetzung im 81sten Stuk.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Ein und achtzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Freitags den 27. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 14. Julius.

(Fortsetzung.)

Kuhn äussert auch die tiefste Verehrung für diesen erhabnen Menschenfreund: wir sollen ihm durch unsern Präsidenten danken und den Dank im Tagblatt einrücken lassen; für den Gegenstand selbst aber eine Commission niedersetzen. Escher sagt, er kannte schon lange diesen würdigen Menschenfreund, und dankte ihm in seinem Herzen mit tiefer Ehrfurcht für die Bahn, die er der leidenden Menschheit öffnete, um in einen glücklicheren Zustand hinübertreten zu können; er folgt in Rücksicht auf die gegen Numm 14 zunehmenden Maasregeln ganz Kuhs Antrag; allein dem übrigen Vorschlag kann er nicht folgen, denn allererst erfordert Einrichtung neuer Armenanstalten Kenntnis der bisherigen Einrichtungen, und überdem sind Vorschläge hierüber eher die Sache des Direktoriums als einer Commission aus dem gesetzgebenden Rath, und endlich hat sich der Minister des Innern schon lange mit diesem grossen Gegenstand beschäftigt und selbst schon einzelne, dahin einschlagende Anstalten veranlaßt und eingerichtet, daher fodere ich, daß dieses ganze Geschäft dem Direktorium zu Handen des Ministers des Innern übergeben werde, um uns so bald möglich einen Entwurf vorzulegen. Suter dankt unserm Präsidenten für die Bekanntschaft, die er uns mit diesem grossen Manne verschaffte, und für das Interesse, das er an der leidenden Menschheit nimmt. Eschers Antrag wird beinahe einstimmig angenommen.

Nuzet sagt; dies sei der schönste Tag seines Lebens, an dem er alle Mühseligkeiten vergesse: wir haben hente dem Vaterland geschworen; wir werden uns heute gemeinschaftlich freuen, ich trage darauf an, daß wir auch etwas zur Freude und Erleichterung anderer Menschen beitragen, und begehre also, daß bei dem heutigen Fest eine kleine Steuer gesammelt werde für die unglücklichen Brandbeschädigten in Fräschelz; weil wir noch nicht im Stande sind der Armut im Grossen abzuhelfen, so sollen wir doch im Kleinen so

viel möglich wirken! Mit Beifall wird der Antrag angenommen.

Cartier legt ein Gutachten vor, über den gestern erhaltenen Auftrag, arme Schuldner während der Erndte vor den Eintreibungen ihrer Gläubiger zu schützen. Die Commission schlägt vor, alles Aufkunden und Schuldeneintreiben der Oligarchen sowohl als anderer Gläubiger bis auf den ersten Januar 1799 einzustellen. (Allgemeines Gemur). Da sich zeigt, daß das Gutachten nur in deutscher Sprache abgefaßt ist, so wird seine Berathung aufgeschoben. Cartier will aus der Commission entlassen werden. Man geht zur Tagesordnung, welcher zufolge der V. Abschnitt des Reglements der beiden Räthe behandelt wird. — Der 6. §. wird dahin abgeändert, daß die Secretärs wieder ihren Willen in keine Commission geordnet werden sollen und der 7. §. dahin, daß die Secretärs innert 8 Wochen nicht wieder erwählt werden können.

Auf Kochs Antrag soll der Oberschreiber persönlich verantwortlich gemacht werden, für jede Unordnung im Bureau.

In Rücksicht des 10. §. fodert Koch, daß da das Bureau des Senats weniger beschäftigt sey als das des grossen Raths, dem Senat erlaubt seyn soll, im Fall er das Personale seines Bureau vermindern will, dieses zu thun. Secretan und Carrard glauben, die Bestimmung eines Obersekretärs und eines Untersekretärs, in jeder Sprache sey nicht überflüssig. Koch beharret, wird von Kuhn unterstützt, und sein Antrag angenommen.

Wiederwert legt ein Gutachten von der Kofarde-Commission vor, worinn dieselbe vorschlägt, solche Bürger welche die Kofarde acht Tag nach Publikation des Gesetzes nicht tragen, 24 Stunden ins Gefängnis zu setzen und ihnen vor dem Cantonsgericht durch den Statthalter einen Verweis geben zu lassen; die, welche die Kofarde beschimpfen, sollen mit 14 tägiger Gefängnisstrafe belegt werden. Im Fall von Wiederhollung wird die Strafe beträchtlich erhöhet vorgeschlagen, so wie auch für die Beschimpfer der Bürger, welche die Kofarde tragen. Ackermann will, daß solche Bürger vor dem Distriktsgericht

den Verweis erhalten. Secretan findet etwas unschicklich ein so hartes Gesetz gegen einen Bürger zu machen, welcher die Kokarde nicht trägt, besonders da dies ganz verschieden sey von dem Beschimpfen der Kokarde; er fordert also, daß das Direktorium eine Proklamation hierüber ergehen lasse: den Vorschlag gegen die Beschimpfer der Kokarde aber findet er zweckmäßig. Huber will auch die Proklamation, aber eine Warnung fürs erste Mahl für die so sie nicht tragen, und nachher die im Vorschlag bestimmte Strafe, mit Akermann's Verbesserung. Koch wünschte, das erste Kokarde-Gesetz wäre nicht ergangen, da nun aber dasselbe statt hat, so muß durchaus ein Strafgesetz damit verbunden werden; er stimmt Hubern bei und will die Warnung durch den Unterstatthalter ertheilen lassen: auch fordert er, daß das Tragen der Kokarden nur auf dem Hut, nicht etwann auch auf jeder Mütze geboten werden soll. Eustor fordert auch nur das Tragen der Kokarde am Hut und stimmt Hubern bei. Unterwirth vertheidigt das Gutachten, weil ganze Gemeinden die Kokarde nicht tragen, und diese durchaus vom Kantonstatthalter den Verweis erhalten müssen; übrigens stimmt er den vorgeschlagenen Milderungen bei. Auf Hubers Antrag wird das Gutachten hweise behandelt. Kuhn erklärt, daß er einen andern Gesetzes-Entwurf zu machen habe, den er aber nicht vorlegen könne, wenn man hweise zu Werke gehen will. Hüssi begehrte, daß das Gutachten der Kommission zurückgewiesen und ihr Kuhn beigeordnet werde! Man geht zur Tagesordnung und behandelt also das Gutachten hweise.

1. §. Das Gesetz über das Tragen der Kokarden soll beibehalten werden. Angenommen.

2. §. Acht Tag nach der Publikation sollen die, welche keine Kokarden tragen, vier und zwanzig Stunden gefangen gesetzt und vom Kantonstatthalter einen Verweis erhalten. Huber will den Verweis vom Agent ertheilen lassen. Eustor will zuerst nur warnen, also die Strafe in den dritten Paragraph bringen, und die Kokarde nur auf den Hüten zu tragen befehlen. Weber sagt, auf diese Art würde man nur Mützen tragen; er glaubt, auch auf diesen soll die Kokarde getragen werden, wenn man über Land geht, und übrigens will er nur die erwachsenen Männer die Kokarde zu tragen anhalten. Carrard sieht nicht gern Strafe auf solche Kleinigkeiten, die nur von Nachlässigkeit herkommen können, er will die Überzeugung zu Hilfe ziehen, dann er kann nicht begreiffen, wie einer, der dreimal die Kokarde zu tragen vergißt, aus dem Vaterlande verwiesen werde; er will Warnung und Aufsicht über die Bürger die sie nicht tragen. Erlacher folgt Hubern, weil man schon hinlänglich gewarnt habe. Zimmerman will die Kokarde nicht auf den Mützen zu tragen befehlen, er stimmt Koch bei,

doch will er zuerst warnen und nachher eine Geldstrafe von 1 Pf. auf das Nichttragen der Kokarde setzen. Huber sagt, für bloße Vergessenheit wird niemand gestraft werden, sondern nur für boshaftes, mutwillige Unterlassung; er begehrte nach der ersten Warnung 1 Pf. Straf, oder für Arme einen halben Tag Arrest, im dritten Fall aber Gefängnis. Bourgots will auch auf den Mützen Kokarden sehen, daun der Helvetier soll die Kokarde als Zeichen der Vereinigung tragen, und da die Argauer immer Mützen, die Lemanen aber immer Hüte tragen, so ist jesnes der Gleichheit wegen nothwendig. Secretan sagt: Verwundert Euch nicht, daß die Repräsentanten aus dem Leman sich diesen Strafen wiedersezen, das Volk hat einen Abscheu vor dem Gefängnis: Also folge auf den ersten Fehler Vorstellung des Agenten; auf den zweiten Anzeige an den Kantonstatthalter, der den Fehlaren vorbeschreitet; die Reise dahin ist schon Strafe; im dritten Fehler sollen die Fehlaren verdächtig von ihren bürgerlichen Rechten suspendirt werden. Wenn ganze Dörfer die Kokarde nicht tragen, so giebt man ihnen fremde Agenten, und bei Fortdauer der Unterlassung werden sie auch in den Zustand der letzten Strafe gesetzt. Suter sagt: Die Kokarde ist wichtig. Ins Herz sieht nur Gott; Vereinigungszeichen tragen oder nicht tragen, beweist uns Gesinnungen. Die wahren Patrioten im Leman werden die Kokarden gewiß tragen, und wenn einer, der sie nicht tragen will, ins Gefängnis kommt, so werden sich die guten Bürger sicher nicht darüber ärgern. Würsch sagt, dem Volk Gesetze geben, die es hat, macht ihm die Revolution nicht lieb; warum jetzt schon so schwere Strafen die das Volk erbittern? man suche ihm die Kokarde lieb zu machen, und daher stimme ich für Secretan und Carrard. Hüssi glaubt Suters Proklamation würde gute Wirkung gemacht haben; da es jetzt aber darum zu thun sey, einer Proklamation noch Strafgesetze anzuhängen, so rathe er zur Gelindigkeit, denn Gefängnisstrafe würde in den ehevorigen Popularständen grosse Unruhe erwecken; er stimmt also für Carrard und Secretan. Secretans Antrag wird angenommen.

Rede, welche Bürger Ochs den zten Julius, als dem Tage seiner Einführung in das helvetische Direktorium, an den Bürger Commissär der französischen Regierung bey der Armee in Helvetien, hiebt.

Der Wille des gesetzgebenden Körpers stimmt mit dem Ihrigen überein. Wenn diese Übereinstimmung, welche für mich von der günstigsten Vorbedeutung ist, zu gleicher Zeit die Bestätigung einer Regierung erhält, von welcher das Eine seine Existenz Sie aber, Bürger Commissär! Ihre Vollmachten ers-